

Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren

für Errichtung und Betrieb von drei
Windenergieanlagen

Windpark Ardestorf

Gemeinde Neu Wulmstorf

Landkreis Harburg

Unterlage zur Artenschutzprüfung

im Auftrag der

WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

An der Autobahn 37

28876 Oyten

30. März 2020

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
2.1	Ausführungen zu den Zugriffsverboten	3
3	Beschreibung des Vorhabens und Wirkfaktoren	9
3.1	Wirkfaktoren	11
4	Projektspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	11
4.1	Maßnahmen zum Brutvogelschutz – bauzeitliche Maßnahmen	11
4.2	Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Greif- und Großvögel.....	12
4.3	Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Rohrweihe	14
4.4	Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Mäusebussard.....	15
4.5	Maßnahmen zum Fledermausschutz – Bauzeitliche Maßnahmen	19
5	Bestand und Bewertung mit Vorprüfung Artenschutzprüfung	20
5.1	Brutvögel	21
5.1.1	Methodik und Umfang der Bestandserfassungen	21
5.1.2	Bestand	22
5.1.3	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung.....	27
5.2	Rast- und Gastvögel	35
5.2.1	Bestand und Bewertung	35
5.2.2	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung.....	38
5.3	Fledermäuse.....	38
5.3.1	Bestand und Erfassung	38
5.3.2	Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung.....	39
5.4	Weitere Tierarten	40
5.5	Pflanzenarten	40
6	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	40
6.1	Vögel	40
6.1.1	Baumfalke	40
6.1.2	Graureiher	42
6.1.3	Kiebitz.....	43
6.1.4	Kranich	46
6.1.5	Nordische Wildgänse.....	47
6.1.6	Goldregenpfeifer	48
6.1.7	Möwen.....	49
6.1.8	Rohrweihe	50
6.1.9	Rotmilan	52
6.1.10	Schwarzmilan	55
6.1.11	Seeadler	56
6.1.12	Uhu.....	57
6.1.13	Weißstorch	59
6.1.14	Wespenbussard.....	60

6.1.15	Feldlerche.....	61
6.1.16	Mäusebussard	62
6.1.17	Turmfalke	65
6.1.18	Wachtel	66
6.2	Fledermäuse.....	67
6.2.1	Breitflügelfledermaus	68
6.2.2	Großer Abendsegler	68
6.2.3	Zwergfledermaus	69
6.2.4	Braunes Langohr	70
7	Fazit Artenschutz.....	71
8	Literatur.....	72

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens	9
Abb. 2: Erschließung	10
Abb. 3: Attraktives Nahrungshabitat für Greif- und Großvögel abseits des Windparks.....	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Sortenliste Obstbäume.....	19
Tab. 2: Raumnutzungsuntersuchungen 2017.....	24
Tab. 3: Brutvögel 2013	25
Tab. 4: Faunistische Kartierungen zum RROP 2025 Landkreis Harburg 2014 und 2015.....	26
Tab. 5: Faunistische Kartierungen zum Windpark Elstorf 2015	27
Tab. 6: Vertiefende Prüfung Brutvögel	35
Tab. 7: Fledermausvorkommen	39

Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren für Errichtung und von drei Windenergieanlagen Windpark Ardestorf Unterlage zur Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung hat die Gemeinde Neu Wulmstorf den planungsrechtlichen Rahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Gemeindegebiet geschaffen. Änderungsbereich 2 dieser FNP-Änderung umfasst eine Flächenausweisung bei Ardestorf. Die Fläche ist auch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Harburg als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festgelegt.

Weiterhin hat die Gemeinde Neu Wulmstorf für diesen Bereich das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 eingeleitet. Aufgrund des unklaren Zeithorizontes für das Bebauungsplanverfahren wird vorliegend jedoch von einer Antragstellung auf Basis von § 35 BauGB (außenbereichs-privilegierte Vorhaben) ausgegangen.

Die WindStrom Unternehmensgruppe projiziert für die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co. KG als künftige Betreiberin auf dieser Grundlage die Errichtung von drei Windenergieanlagen, für die ein Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt wird.

Es handelt sich dabei um die Erweiterung eines bestehenden Standortes. Der bestehende Windpark Immenbeck liegt auf dem Gebiet der Hansestadt Buxtehude im Landkreis Stade. Die Anlagen wurden dort bis Ende Juni 2016 in Betrieb genommen. Bei den bestehenden Windenergieanlagen handelt es sich um drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit 135,48 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 193,33 m). Ca. 1.200 m weiter westlich bestehen ebenfalls im Stadtgebiet von Buxtehude zwei weitere Windenergieanlagen mit den gleichen Kenndaten.

Zusätzlich sollen nun auf dem Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf im Landkreis Harburg drei Windenergieanlagen des Typs Senvion3.6M140 mit 140 m Rotordurchmesser und 130 m Nabenhöhe (Gesamthöhe 200 m) errichtet werden.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ und Vogelschutzrichtlinie²) in nationales Recht unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Artenschutz. Die Anforderungen an den Artenschutz ergeben sich aus den Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dabei sind vorliegend die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant, die im Weiteren definierten Besitz- und Vermarktungsverbote spielen im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren keine Rolle.

1 FFH-Richtlinie, 92/43/EWG

2 Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Richtlinie 79/409/EWG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen

zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

Am 25.02.2016 ist in Niedersachsen der Windenergieerlass³ in Kraft getreten, einschließlich der Anlage 2 „*Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*“⁴. Dieser ist für die im übertragenen Wirkungskreis tätigen Immissionsschutz-, Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen verbindlich anzuwenden.⁵ Die folgenden Ausführungen basieren deshalb auf dem Windenergieerlass und dem Leitfaden Artenschutz.

Da gemäß Leitfaden Artenschutz über die dort als Windkraft-sensibel gelisteten Arten hinaus im Einzelfall weitere Arten betroffen sein können, wurde in Bezug auf windkraftsensible Arten auch die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages⁶ herangezogen.

2.1 Ausführungen zu den Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1 Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung von Tieren dem Vorhaben entgegensteht. Dies ist insbesondere aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder – bei Fledermäusen – vergleichbar kausaler Unfälle („Barotrauma“) der Fall bzw. im Zuge von Baufeldfreimachungen, wenn besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die **Baufeldfreimachung** heißt es im Leitfaden Artenschutz (Kapitel 4.3): „*Entsprechende Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch Bauzeitenbeschränkungen) oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich ausschließen. Je nach Einzelfall kann die Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Rahmen einer Umweltbaubegleitung geleistet werden.*“

Bezüglich des Kollisionsrisikos ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbots erst dann erfüllt, wenn das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht wird. Dabei sind Maßnahmen, mit denen Kollisionen vermieden werden können, in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008, – 9 A 14.07; BVerwG, Urt. v. 28.03.2013 – 9 A 22/11).

3 NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300

4 NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.

5 vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.06.2019 – 12 ME 57/19

6 NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014

Dementsprechend heißt es in § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG (neue Fassung)⁷, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Den Signifikanzansatz, den das BVerwG zu Autobahnbauvorhaben entwickelt hat, begründet das Gericht mit folgenden Erwägungen: Das Tötungsverbot sei individuenbezogen zu verstehen. Ein Verstoß liege daher schon dann vor, wenn die Tötung eines Exemplars der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolge, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweise. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen zu Schaden kommen könnten, sei allerdings bei lebensnaher Betrachtung für den Autobahnverkehr nie völlig auszuschließen. Das reiche aber nicht aus, um den gesetzlichen Tatbestand als erfüllt anzusehen. Andernfalls würden die Ausnahme- und Befreiungsvorschriften, die als Ausnahmen konzipiert seien, zum Regelfall. Ihren strengen Voraussetzungen würde eine Steuerungsfunktion zugewiesen, für die sie nach der Gesetzessystematik nicht gedacht seien und die sie nicht erfüllen könnten. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste seien zwar nicht „gewollt“, sie müssten aber, wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkämen, als unvermeidlich ebenso hingenommen werden wie Verluste im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer einschränkenden Auslegung der Vorschrift. Solle das Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis werden, sei zu fordern, dass der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand nur erfüllt sei, wenn sich das Tötungsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöhe (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 219; Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Rn. 91; Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07 – Rn. 58; Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rn. 99; ebenso OVG Lüneburg, B. v. 18.04.2011 – 12 ME 274/10 – Rn. 5; B. v. 25.07.2011 – 4 ME 175/11 – Rn. 6).

Auf der Basis des jeweils aktuellen Standes der Rechtsprechung sowie der naturschutzrechtlichen und der naturschutzfachlichen Erkenntnisse, sowohl hinsichtlich der artbezogenen als auch der raum- und standortbezogenen Fragestellungen, muss somit herausgearbeitet werden, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vertretbar angenommen werden kann oder eher in Zweifel zu ziehen ist und ob das Tötungsrisiko gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auf ein „normales“ Maß herabgesetzt werden kann.

Diese Einschätzung muss allerdings auf einer ausreichenden Tatsachenbasis beruhen. Das heißt, es muss aufgrund einer *„hinreichend gesicherten Tatsachenbasis feststehen, dass gerade an dem konkreten Standort der zu errichtenden Windenergieanlage und nicht nur in dessen näherer und weiterer Umgebung zu bestimmten Zeiten schlagopfergefährdete Tiere in einer Zahl auftreten, die Kollisionen von mehr als einzelnen Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen“* (OVG Magdeburg, Urt. v. 16.05.2013 – 2 L 106/10 –, Rn. 21).

Das OVG Magdeburg hat in einem Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13 – am Beispiel des Rotmilans die Prüfanforderungen für die Genehmigungsbehörde – und damit indirekt auch für die

7 Fassung vom 29.09.2017 durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I, S. 3434

Vorhabenträger und die mit der Erstellung entsprechender Fachgutachten beauftragter Planungsbüros – näher präzisiert. Da der Rotmilan nach allgemeiner Auffassung im Vergleich mit den übrigen Vogelarten als besonders kollisionsgefährdet gilt, kam es in dem zu entscheidenden Fall letztlich auf die raum- und standortbezogenen Feststellungen an. Diese hat das OVG in dem zu entscheidenden Fall als unzureichend bewertet und der Genehmigungsbehörde zum weiteren Vorgehen zahlreiche Prüffragen aufgegeben:

- ▶ Ob der angenommene Rotmilanhorst überhaupt noch existiere und genutzt werde.
- ▶ Ob weitere Rotmilanhorste im Umfeld der geplanten Windenergieanlage vorhanden seien und wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass ein Rotmilan auch in Zukunft an den bisherigen Standorten brüten werde.
- ▶ Wie groß exakt die Abstände zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und dem Rotmilanhorst tatsächlich seien.
- ▶ Ob die zur Genehmigung gestellten Anlagen überhaupt noch eine „spürbare“ Erhöhung des Tötungsrisikos bewirken könnten, nachdem im Umfeld bereits mehrere Anlagen in Betrieb seien.
- ▶ Ob, wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen sei, dieses durch geeignete Nebenbestimmungen ggf. hinreichend vermindert werden könne, wenn ja, durch welche.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass Vermutungen oder vorsorgliche Annahmen, dass durch Bau oder Betrieb einer bestimmten Windenergieanlage der Verbotstatbestand erfüllt wird, nicht ausreichen. Es muss stattdessen zu „befürchten“ bzw. zu „besorgen“ sein (BVerwG, U. v. 12.8.2009 – 9 A 64/07 – Rn. 40, 60; BVerwG, U. v. 6.11.2012 – 9 A 17/11 – Rn. 98; OVG Münster, U. v. 21.6.2013 – 11 D 8/10. A K – Rn. 182). Mit der alleinigen Feststellung, dass der „Verlust einzelner Exemplare grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann“, kann daher ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht begründet werden (BVerwG, 12.8.2009 – 9 A 64/07 – Rn. 63).

Zwei neuere Entscheidungen des BVerwG haben zu einer weiteren Klärung beigetragen. So heißt es im Urteil des BVerwG vom 28.04.2016 – 9 A 9/15 – (Elbquerung):

„Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 – Rn. 56). Das ist bei Fledermäusen regelmäßig nur dann der Fall, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 9 A 3.06 – Rn. 219). Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer einer Kollision durch einen neuen Verkehrsweg zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass Verkehrswege zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Erhöhung durch einen neu hinzukommenden Verkehrsweg gesprochen werden kann. [...]“ (Rn. 141).

Dieses Urteil wird mit Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18/15 – (ebenfalls zur Elbquerung) bestätigt und weiter konkretisiert:

„Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat (BT-Drs. 16/5100 S. 11) sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. März 2009 – 9 A 39.07 – Rn. 58 und vom 13. Mai 2009 – 9 A 73.07 – Rn. 86). Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dessen Voraussetzungen sind daher nicht erfüllt, solange das Risiko einer Tötung dasjenige nicht übersteigt, das mit einem Verkehrsweg als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14.07 – Rn. 91, vom 12. August 2009 – 9 A 64.07 – Rn. 56 und vom 28. April 2016 – 9 A 9.15 – Rn. 141).

Auch wenn das BVerwG diese Entscheidungen in den Rahmen seiner bisherigen Rechtsprechung einordnet, ist den Urteilen doch als neuer Gesichtspunkt zu entnehmen, dass die Überschreitung der Signifikanzschwelle nun dadurch definiert wird, dass das mit dem betreffenden Vorhaben (sei es ein Verkehrsweg oder eine Windenergieanlage) verbundene Tötungsrisiko das Risiko übersteigen muss, dass mit vergleichbaren Vorhaben (Verkehrswege bzw. Windenergieanlagen) im Naturraum üblicherweise immer verbunden ist („spezifisches Grundrisiko“). Bezogen auf Windenergieanlagen muss also das Risiko des speziellen Vorhabens das „spezifische Grundrisiko“, dem Tiere durch Windenergieanlagen regelmäßig ausgesetzt sind, übersteigen. Indizien für eine derartige Erhöhung des Tötungsrisikos sind „besondere Umstände“, durch die sich das neue Vorhaben von anderen Windenergieprojekten als „gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums“ in einer von Menschen gestalteten Umwelt abhebt.

Aus dem mehrfach wiederholten Hinweis, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Fledermäusen regelmäßig nur angenommen werden kann, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind, ist zu schließen, dass es maßgeblich auf eine entsprechend erhöhte Aktivitätsdichte der durch das Vorhaben gefährdeten Tiere am Vorhabenstandort ankommt, die deutlich über einer „normalen“ Nutzung des Naturraums durch die betreffenden Tierarten liegt. Als Ansatzpunkte für die Annahme „besonderer Umstände“ werden beispielhaft das Gefährdungsrisiko bestimmter Anlagen für bestimmte Tierarten, die Verbreitung der Arten in der näheren Umgebung des geplanten Standortes, die Anzahl der vorkommenden Individuen, die Bedeutung der Habitate, die Entfernung der Brutplätze von dem Vorhabenstandort, die Häufigkeit der Durchquerung des Gefahrenbereichs der Anlage wegen des Standortes in Hauptjagdgebieten oder intensiv genutzten Flugrouten genannt (siehe dazu aus der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG die Beispiele bei Bick/Wulfert, NVwZ 2017/346 ff. 349).

In gleicher Weise wie in den beiden genannten Urteilen des 9. Senats des BVerwG hat jüngst auch der 4. Senat geurteilt (BVerwG 4 A 16.16 vom 06.04.2017, Rn. 74):

Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat (BT-Drs. 16/5100, S. 11) sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist (vgl. Fellenberg, UPR 2012, 321 <326>), aber nur einzelne Individuen betrifft (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 – juris Rn. 83). Denn

tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens greift der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Das BVerwG hebt also nicht auf das allgemeine Lebensrisiko der Tiere in einer anthropogen gestalteten Kulturlandschaft wie etwa auch durch Eisenbahnen, Stromleitungen, Hochhäuser, Verglasungen, streunende Katzen oder die Landwirtschaft ab, sondern vergleicht das Tötungsrisiko durch das zur Entscheidung anstehende neue Vorhaben mit dem üblichen Gefährdungsrahmen von Vorhaben gleicher Art. Das sich im üblichen Rahmen derartiger Vorhaben haltende Risiko wird als sozialadäquates Risiko angesehen, das hinzunehmen ist.

Überschreitet die von einem Vorhaben ausgehende Gefährdung den üblichen Rahmen bei Windenergieanlagen, so ist zu prüfen, ob die Signifikanzschwelle durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bis auf das „normale“ Gefährdungsrisiko abgesenkt werden kann. Bewegt sich das Vorhaben im „üblichen“ Gefährdungsrahmen, weil keine „besonderen Umstände“ von entsprechendem Gewicht vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

Weiterhin ist auf die vorliegende Rechtsprechung zu Beurteilung des Tötungsrisikos von besonders häufigen Arten einzugehen:

Im Beschluss vom 28.11.2013 – 9 B 14.13 – hat das BVerwG zur Frage der Beurteilung des Mortalitätsrisikos der sogenannten ubiquitären Arten bzw. Allerweltsarten das Vorgehen nach der VV-Artenschutz NRW v. 13.04.2011 gebilligt (Rn. 17 ff., 20). Diese Verwaltungsvorschrift enthält eine sogenannte Regelvermutung in dem Sinne, dass bei den in NRW nicht planungsrelevanten Arten, zu denen die ubiquitären Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit gezählt werden, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen werden wird.

In Bezug auf die Feldlerche ist bereits das VG Köln im Urteil vom 25.12.2012 – 13 K 4740/09 – auf der Grundlage der Stellungnahme des LANUV davon ausgegangen, dass die Häufigkeit der Kollisionen vor allem auf die weite Verbreitung der Vogelart zurückzuführen sei und hat deshalb das Kollisionsrisiko nicht als signifikant erhöht angesehen (Rn. 61). Ähnlich weist der Nds. Artenschutz-Leitfaden vom 24.02.2016 (Nds. MBI. 2016, 212 ff.), der von den nachgeordneten Genehmigungsbehörden verbindlich anzuwenden ist (Einleitung, letzter Absatz S. 212), darauf hin, dass bei der Auswertung statistischer Totfundzahlen berücksichtigt werden müsse, dass die Häufigkeit von Kollisionen bei einzelnen Vogelarten auf die weite Verbreitung dieser Vogelarten zurückzuführen sein könne und daher nicht grundsätzlich ein Indiz für eine besonders erhöhte Kollisionsgefährdung dieser Arten im Verhältnis zu anderen Vogelarten darstellen müsse (S. 218).

Das OVG Lüneburg hat nunmehr im Urteil vom 10.01.2017 – 4 LC 197/15 – festgestellt, dass sich mit der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in unmittelbarer Nähe der streitigen Windenergieanlagen ansässigen Feldlerchen nicht belegen lässt. Andere nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Tötungsrisiko für die Feldlerche bestehe, fehlten (Rn. 63).

Verbot Nr. 2 Störungsverbot (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten bezogen und umfasst somit quasi den gesamten Jah-

reszyklus. Dabei sind allerdings nur erhebliche Störungen untersagt, d. h. es muss störungsbedingt zu nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population kommen.

Im Leitfaden Artenschutz heißt es hierzu näher: *„Die Vergrämung, Verbreitung oder Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können [...]. Stehen solche Ausweichräume nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen Sorge dafür getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und damit die Störung unter der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Für Rastvögel wird eine Störung außerhalb von bedeutenden Rastvogellebensräumen in der Regel nicht gegeben sein“* (Kapitel 4.4.2).

Verbot Nr. 3: Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Leitfaden Artenschutz führt aus, dass nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG (siehe Urteil vom 28. 3. 2013 – 9 A 22/11 –) der Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG restriktiv auszulegen ist, d. h. auf konkrete Strukturen wie Horstbäume, Brutmulden, Fledermausquartiere o. Ä. beschränkt.

Weiterhin heißt es:

„Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand [...]. Auch Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, etwa weil die Vernichtung der Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommenschaft führt.“

Der Schutz der Lebensstätten bezieht sich auf die Phase aktueller Nutzung und bleibt nur bei regelmäßig wiedergenutzten Lebensstätten darüber hinaus bestehen. Demnach ist es zum Beispiel bei Kiebitz und Feldlerche im artenschutzrechtlichen Sinne irrelevant, wenn die Bauflächenfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt, da diese Arten jedes Jahr eine neue Nistmulde anlegen.

Dauerhaft wiedergenutzte Niststätten wie beispielsweise beim Schwarzstorch sind demnach auch außerhalb der Brutzeit geschützt. Der Schutz der Niststätten erlischt erst, wenn die Horste des Schwarzstorches fünf Jahre lang nicht genutzt wurden. Bei Greifvogelarten und Uhu sind Horste der letzten drei Jahre zu berücksichtigen.

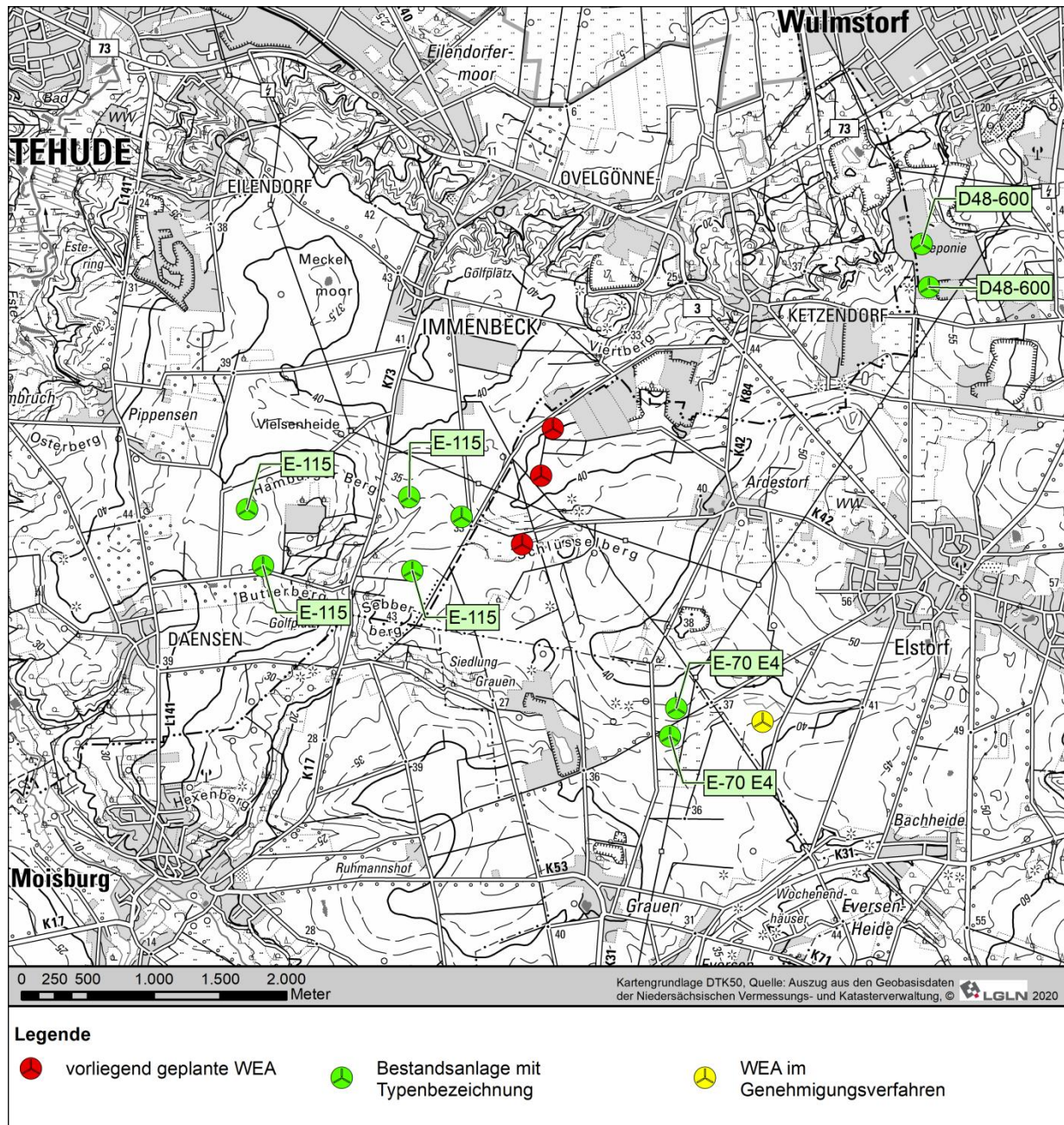


Abb. 1: Lage des Vorhabens

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND WIRKFAKTOREN

Durch das geplante Vorhaben werden Flächen für die drei Windenergieanlagen-Standorte und Erschließungseinrichtungen in Anspruch genommen. Abb. 1 zeigt die Lage der geplanten Windenergieanlagen. In Abb. 2 erfolgt eine Übersicht zu den geplanten Erschließungseinrichtungen.

Insgesamt werden durch die Planung Neuversiegelungen auf einer Fläche von rund 1,5 ha verursacht.

Durch die Versiegelung gehen Biotopstrukturen dauerhaft verloren. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um ökologisch geringwertige Ackerbereiche oder Intensivgrünland. Zu einem deutlich geringeren Anteil gehen auch Saum- und Gehölzstrukturen verloren.

Die übrigen Flächeninanspruchnahmen sind entweder temporär oder betreffen bereits befestigte Wegestrukturen. Auf einer Fläche von 150 m² müssen zusätzlich Gehölze für die Freistellung von Überschwenkbereichen entfernt werden.

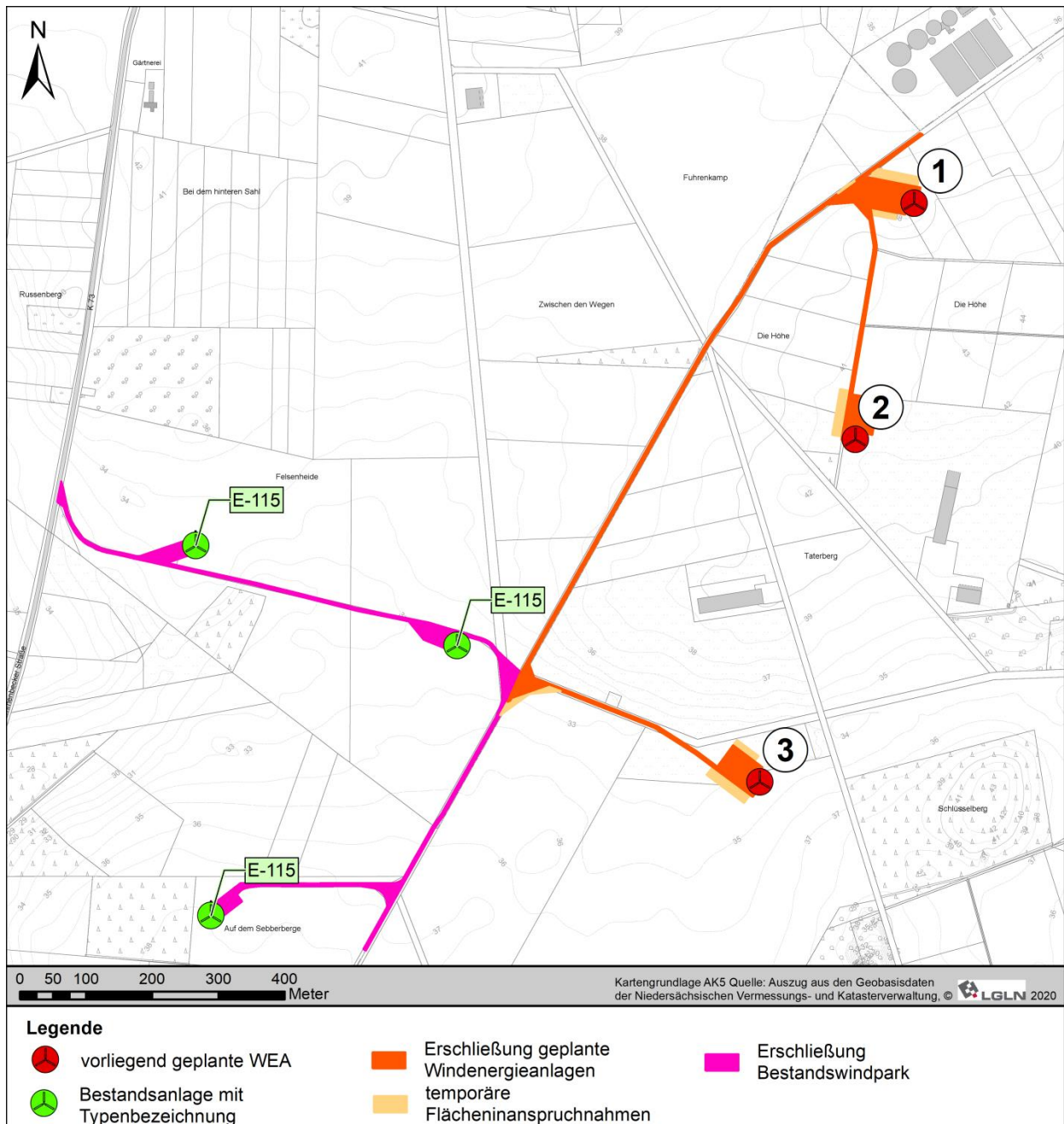


Abb. 2: Erschließung

3.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können in bau-, anlage- und betriebsbedingte unterteilt werden. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren ist dem UVP-Bericht zum geplanten Vorhaben zu entnehmen. Hinsichtlich der Artenschutzverträglichkeit sind relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

- ▶ Lärm und Bewegungen, Bauverkehre
- ▶ Temporäre Flächeninanspruchnahmen (Lager- und Montageflächen, Überschwenkbereiche etc.)
- ▶ Temporäre Bodenentnahmen

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- ▶ Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen durch Erschließungswege, Kranstellflächen, Fundamente etc.
- ▶ Errichtung vertikaler Strukturen durch die Türme

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- ▶ Drehbewegungen der Rotoren (daraus resultierende Störung und Kollisionsgefahr), die Rotorunterkante hält einen Abstand von 60 m zur Geländeoberkante ein
- ▶ Lärm
- ▶ Schattenwurf
- ▶ Lichtemissionen durch Flugsicherungs-Kennzeichnung
- ▶ Unterhaltungsmaßnahmen, Wartung

4 PROJEKTSPEZIFISCHE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Arten werden fachgutachterlich die folgenden Maßnahmen empfohlen. Einbezogen werden auch Ergebnisse des bisherigen Abstimmungsprozesses mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg. Die in der vorliegenden Unterlage dargelegte Bewertung der Artenschutz-Verträglichkeit setzt die vollumfängliche Umsetzung dieser Maßnahmen voraus.

4.1 Maßnahmen zum Brutvogelschutz – bauzeitliche Maßnahmen

Bisher stehen die Terminierung der Bauphase und insbesondere der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht abschließend fest. Aufgrund der voraussichtlichen Dauer der Bauphase (ca. 9 – 12 Monate) ist davon auszugehen, dass Baumaßnahmen auch während der Vogelbrutzeit stattfinden werden. Zum Brutvogelschutz werden deshalb folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Weitestmögliche Durchführung der Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen/ Rückschnitt, Entfernen der Vegetationsdecke, Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Regelfall außerhalb des Zeitraumes 01.03. bis 15.07.
- Schutz besetzter Vogelniststätten vor Schädigung und erheblicher Störung durch die Baumaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung während der Vogelbrutzeit. Ziel und Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Ermittlung von Brutvorkommen inner-

halb und im näheren Umfeld der Baufelder sowie die Darstellung und Begleitung der zum Schutz erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

- Fachkundige Überprüfung der zur Fällung vorgesehenen Gehölze auf dauerhaft wiedernutzte Niststätten (insbesondere Baumhöhlen). Sofern entsprechende Niststätten festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatz-Niststätten im räumlichen Zusammenhang anzubringen.

4.2 Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Greif- und Großvögel

Nach den vorliegenden Untersuchungen besitzen insbesondere die Außengehege der Höfnerhöfen eine Attraktivität als Nahrungsfläche für eine Vielzahl von Greif- und Großvögeln. Neben einigen nicht kollisionsgefährdeten Arten (z.B. Habicht) zählen u.a. Rotmilan, Graureiher, Mäusebussard und Rohrweihe zu den dort Nahrung suchenden Arten. Diese Umstände sind als atypischer Fall einzustufen.

Nach den Ausführungen im Fachgutachten zu den Raumnutzungsuntersuchungen 2017⁸ ist nicht vordringlich der Besatz mit Hühnern ursächlich für die Attraktivität als Nahrungsfläche, sondern der Umstand, dass es sich um eine der wenigen Grünlandflächen mit teilweise schütterer Vegetation und Offenboden in der von Ackerflächen dominierten Geestlandschaft handelt. So bestehen für die Beutegreifer gute Sicht- und Zugriffsmöglichkeiten auf Feldmäuse und andere Beutetiere. Jagdversuche von Seeadler und Habicht auf Hühner in der Freilandhaltung wurden in Einzelfällen ebenfalls beobachtet, jedoch bei weitem nicht in vergleichbarer Häufigkeit wie andere Nahrungsflüge.

Inwieweit eine erhöhte Kleintierdichte oder auch ein Aufkommen von Aas eine Rolle für die Attraktivität als Nahrungsfläche spielt, ist nicht bekannt.

Um diesen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wird vorliegend eine Maßnahmenkombination aus temporären Abschaltungen während der Phase besonders hoher Attraktivität und Schaffung eines attraktiven Nahrungsangebotes abseits des geplanten Vorhabens empfohlen.

Temporäre Abschaltungen aller drei WEA nach folgenden Maßgaben:

Die vorgesehenen temporären Abschaltungen entsprechen der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vorgehensweise.

- Zeitraum: 01.03. bis 30.09. jeden Jahres
- von kalendarischem Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang
- bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s

Der Zeitraum umfasst die Brutzeit (Balz, Brut, Aufzucht) sowie die Anwesenheit des Rotmilans (Jung- und Alttiere) im Brutrevier bis zu deren Abflug in die Winterquartiere. Weiterhin entspricht der Zeitraum Anfang März bis Ende September den bei SCHREIBER⁹ ausgewiesenen Phasen mäßig bis hoher Gefährdung für den Rotmilan.

⁸ ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (ALAND) (2017): WEA-Planung Ardestorf – Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten 2017; Oktober 2017

⁹ SCHREIBER, M. (2016): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück. Stand 06.01.2016

Die Tageszeiten decken die Haupt-Aktivitätszeiten der Arten ab.

Hinsichtlich der Windgeschwindigkeit wird als plausible Annahme zugrunde gelegt, dass insbesondere die Flugaktivität in Rotorhöhe bei stärkerem Wind abnimmt. Hier ist auch ein Zusammenhang mit geeigneten Bedingungen für Thermikflüge von Belang. Der konkrete Schwellenwert von 6 m/s wird aus der bereits zitierten Veröffentlichung von SCHREIBER abgeleitet. Hier sind zur Windgeschwindigkeit Risikowerte zwischen 0 und 10 definiert. Der höchste Risikowert wird für Windgeschwindigkeiten von 0,1 – 2,0 m/s vergeben, dann nehmen die Risikowerte mit steigenden Windgeschwindigkeiten bis 6 m/s ab, und zwar linear um je eine Stufe pro 0,5 m/s. Somit sinkt der Risikowert für Windgeschwindigkeiten von 5,6 bis 6,0 m/s auf 2 ab. Bei noch größeren Windgeschwindigkeiten wird nicht weiter ein linearer Zusammenhang vorgesehen: der Risikowert 1 umfasst bereits die Windgeschwindigkeits-Spanne von 6,1 – 8,0 m/s.

Zwar sind lediglich zwei der drei beantragten WEA im unmittelbaren Nahbereich der Hühnerfarmen lokalisiert; da jedoch die Flugwege zu den Außengehegen hin bzw. von ihnen wegführend oftmals den nördlichsten WEA-Standort querten und gerade dort mit größeren Flughöhen zu rechnen ist, werden alle drei WEA in die Maßnahmenempfehlung einbezogen.

Um die o.g. Abschaltzeiten ggf. zu reduzieren, werden seitens des Vorhabenträgers verschiedene Maßnahmen in Betracht gezogen (und teilweise bereits durchgeführt), um den Rotmilan und weitere kollisionsgefährdete Greif- und Großvögel aus dem Gefährdungsbereich der WEA fernzuhalten. Diese Maßnahmen sind in der Praxis bisher nicht erprobt und der Erfolg der Maßnahmen lässt sich vorab nicht verlässlich prognostizieren. Deshalb handelt es sich um optionale Maßnahmen; soweit sich im Rahmen eines betriebsbegleitenden Monitorings (s.u.) herausstellt, dass eine Minderung des Kollisionsrisikos erzielt wird, können die o.g. Abschaltzeiten entsprechend der näheren Monitoring-Ergebnisse angepasst werden.

Folgende optionale Maßnahmen werden in Betracht gezogen:

- unattraktive Gestaltung der Hühnerfarm-Freigehege: Vergrämung durch Herdenschutzhunde: Die Vergrämung von Greifvögeln durch Herdenschutzhunde zählt bisher nicht zu den Maßnahmen, die hinsichtlich der Wirksamkeit wissenschaftlich untersucht sind. Es liegen jedoch einzelne Erfahrungsberichte vor¹⁰. Nach fachgutachterlicher Einschätzung ist es durchaus möglich, dass die Anwesenheit von Hunden in den Freigehegen deren Attraktivität als Nahrungshabitat für den Rotmilan mindert. Dabei ist nicht intendiert, dass die Hunde die Greifvögel gezielt angreifen; vielmehr wird eine vergrämende Wirkung durch die Anwesenheit und Bewegungsaktivität der großen Tiere in den Freigehegen angenommen.
- unattraktive Gestaltung der Hühnerfarm-Freigehege: Entwicklung von höherwüchsigen Vegetationsbeständen: Wie im Rahmen des Fachgutachtens zu den Raumnutzungsuntersuchungen dargelegt ist, profitiert der Rotmilan als Suchflugjäger derzeit davon, dass die Beutetiere (z.B. Kleinsäuger) in den Freigehegen gut wahrnehmbar sind und zudem gute Zugriffsmöglichkeiten bestehen. Dies ist gerade auch dem Umstand geschuldet, dass die Freigehege durch Offenbodenbereiche und schütterere Grünlandvegetation geprägt sind. Insofern wird es fachgutachterlich als zielführend eingestuft, die Nahrungsverfügbarkeit durch die Entwicklung höherwüchsiger Vegetationsbestände (z.B. Sträucher, schnellwüchsige Bäume) auf einem möglichst hohen Flächenanteil der Freigehege zu verringern und hierdurch

10

<https://www.hna.de/lokales/wolfhagen/wolfhagen-ort54301/welpen-wachsen-mit-4000-huehnern-auf-10774549.html>;
<https://www.youtube.com/watch?v=Yc-fqeTrAio>

die Attraktivität der Freigehege für nahrungssuchende Greifvögel zu senken. Auch zur Wirksamkeit dieser Maßnahme liegen bisher zwar Erfahrungsberichte (vgl. z.B. <https://www.wald21.com/huehnerauslauf/>), aber noch keine umfassenden Untersuchungen vor. Somit wird auch hier zunächst eine Überprüfung im Rahmen eines betriebsbegleitenden Monitorings vorgeschlagen.

- Einsatz automatisierter Monitoring- und Erkennungssysteme: Derzeit sind mehrere Systeme zur automatisierten Erkennung sich annähernder Vögel in der Entwicklung und Erforschung. Ein Überblick über die aktuellen Aktivitäten zur Erprobung entsprechender Systeme wurde beispielsweise im Rahmen einer Fachkonferenz des KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende am 16. Mai 2019 in Kassel vermittelt (<https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/vogelschutz-an-windenergieanlagen-kne-fachkonferenz-war-ein-voller-erfolg/>). Bisher ist die Wirksamkeit automatisierter Monitoring- und Erkennungssysteme zur Auslösung temporärer Abschaltungen nicht hinlänglich belegt. Sobald diese Systeme dem Stand der Technik entsprechen bzw. am Markt verfügbar und in der Wirksamkeit hinlänglich belegt sind, kann auch der Einsatz solcher Systeme in Betracht gezogen werden, um die temporären Abschaltungen der WEA bedarfsgemäß zu optimieren.

Es ist vorgesehen, zu den temporären Abschaltungen ein betriebsbegleitendes Monitoring durchzuführen, auf dessen Grundlage ggf. eine Optimierung der Abschaltzeiten erfolgen kann. Gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde soll das jährliche Monitoring in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September in Anlehnung an eine vertiefende Raumnutzungsanalyse im Sinne der Ziffer 5.1.3.1 des Leitfadens zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 durchgeführt werden. Soweit im Rahmen des Monitorings über einen Zeitraum von zwei Jahren festgestellt wird, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliegt, ist in der Folge lediglich ein jährliches Monitoring in Anlehnung an eine Standardraumnutzungsanalyse im Sinne der Ziffer 5.1.3.1 des Leitfadens zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 vorgesehen.

4.3 Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Rohrweihe

Für die Rohrweihe ist insbesondere dann von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, wenn WEA im näheren Umfeld der Brutplätze lokalisiert sind. Regelmäßig wiedernutzte Brutplätze der Rohrweihe sind im Umfeld der geplanten WEA-Standorte nicht vorhanden. Allerdings siedelt die Art vermehrt auch auf Ackerstandorten. Entsprechende Bruten wurden im weiteren Umfeld der WEA verschiedentlich erfasst. Somit ist eine Ansiedelung von Rohrweihen in einzelnen Jahren auch im Umfeld der geplanten WEA-Standorte möglich.

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos von Brutvorkommen der Rohrweihe werden deshalb folgende Maßnahmen empfohlen:

Die Flächen im Radius von rd. 250 m um die WEA-Standorte werden ab Inbetriebnahme der WEA über zunächst fünf Jahre jeweils Ende März oder Anfang April auf geeignete Brutbiotope der Rohrweihe (insbesondere Wintergetreide, Raps, Brache) überprüft. Sollten geeignete Brutbiotope im Nahbereich der WEA festgestellt werden, werden diese bis Ende Mai durch wöchentliche Kontrollen auf besetzte Niststätten überprüft.

Sofern ein besetzter Nistplatz innerhalb des Nahbereichs bis 250 m festgestellt wird, wird das weitere Vorgehen unmittelbar mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abgestimmt. Einzelfallbezogen sind dann zeitlich befristete Betriebsbeschränkungen über die Dauer der Brut vorzusehen.

Das beschriebene Monitoring wird zunächst auf fünf Jahre befristet vorgesehen. Nach Ablauf dieser Zeit soll auf Grundlage der Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, ob eine Fortführung der Maßnahmen erforderlich ist oder ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte hinreichend sicher ausgeschlossen sind.

4.4 Maßnahmen zum Brutvogelschutz – Greif- und Großvögel

Wie unter 4.2 bereits dargestellt, besitzen insbesondere die Außengehege der Hühnerarmen eine Attraktivität als Nahrungsfläche für eine Vielzahl von Greif- und Großvögeln. Gemäß Fachgutachten zu den Raumnutzungsuntersuchungen 2017 ist dies wohl auch auf den Umstand zurückzuführen, dass es sich um eine der wenigen Grünlandflächen mit schütterer Vegetation und Offenboden in der von Ackerflächen dominierten Geestlandschaft handelt.

Ergänzend zu den vorgesehenen temporären Abschaltungen werden deshalb attraktive Nahrungsflächen abseits des Windparks entwickelt. Diese sollen ein hohes Potenzial an Kleintieren bieten, die zudem gut erreichbar sind. Dementsprechend werden auf der rund 1,9 ha großen Fläche die Anlage von Extensivgrünland, Kleingewässern und Obstbäumen vorgesehen.

Die Maßnahmen sollen auf dem Flurstück 14/1 in der Flur 1, Gemarkung Immenbeck auf dem Gebiet der Stadt Buxtehude umgesetzt werden (s. Abb. 3). Die Fläche weist eine Größe von 29.029 m² auf und liegt etwa 2.300 m nordwestlich der geplanten Windenergieanlagen.

Beim überwiegenden Teil der Gesamtfläche handelt es sich um Acker (18.892 m²). Der Acker wird nach Norden und Osten von Wald begrenzt, auch im Westen besteht teilweise Wald. Bei den angrenzenden Beständen handelt es sich um Laubwald, dieser nimmt 10.137 m² des Flurstücks ein und setzt sich auf den angrenzenden Flurstücken fort. Nach Süden schließen ackerbaulich genutzte Flächen an. Der Bodentyp entspricht der BK50 (NIBIS-Kartenserver) zufolge überwiegend einem mittleren Plaggenesch unterlagert von Braunerde. Nur im Bereich des Waldbestandes kommt kleinflächig mittlere Podsol-Braunerde vor.

Um die Ziele für ein hohes Beuteaufkommen für Greif- und Großvögel umzusetzen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Ausschließlich Nutzung als Dauergrünland,
- Festlegung von Bewirtschaftungszeiten, um kurzrasige Flächen mit guten Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere zu gewährleisten,

Im Einzelnen werden für die Fläche folgende Auflagen zur Extensiven Grünlandnutzung vorgeschlagen:

- Ansaat mit einer artenreichen regionalen Saatmischung,
- kein Umbruch der Fläche nach Etablierung des Extensivgrünlandes, Nachsaat nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- die Vegetation ist während der gesamten Vegetationsperiode durch Mahd alle drei Wochen kurz zu halten,

- Von der Mahd ist jeweils randlich ein 5 Meter breiter Streifen auszusparen, dieser Streifen ist erst im Herbst zu mähen,
- Erhaltungs-Düngung in Höhe des jährlichen Nährstoffentzuges ist grundsätzlich zulässig, dabei darf nur mineralischer Dünger (50 kg N oder KAS/ ha) verwendet werden, keine Gülle, Jauche, Hühnerkot oder Klärschlamm,
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen,
- keine chemischen Pflanzenschutzmittel (Ausnahmen in besonderen Fällen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich).

Änderungen der Bewirtschaftungsauflagen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg abzustimmen.

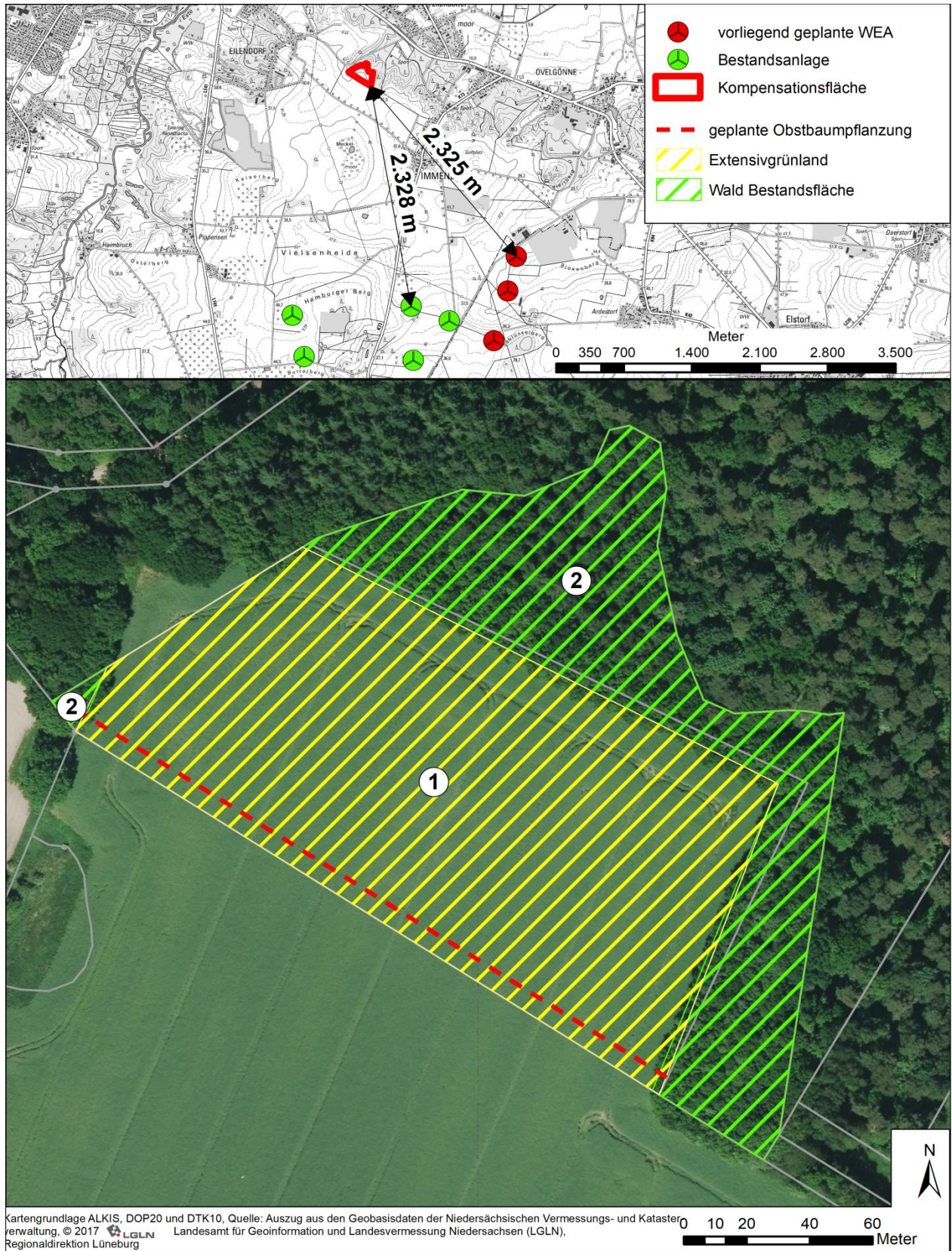


Abb. 3: Attraktives Nahrungshabitat für Greif- und Großvögel abseits des Windparks

Maßnahmen zur Etablierung von Kleingewässern

- Schaffung von zwei Kleingewässern mit jeweils 250 m² Größe durch Ausbaggern.
- Die Uferlinie soll möglichst langgezogen und vielgestaltig sein. Wichtig sind möglichst flache Ufer (Böschungsneigung rund 1:10), an die sich eine Flachwasserzone (10-50 cm Tiefe) anschließt.
- Das Gewässer sollte nur punktuell mit einigen einheimischen Wasser- und Sumpfpflanzen als Initialpflanzung besetzt werden.
- Die Ufervegetation muss zurückgeschnitten werden, sobald das Gewässer stärker beschattet wird.

Maßnahmen zur Pflanzung von Obstbäumen

Im Süden der geplanten Ruderalfläche sollen in einer Entfernung von ca. 6 m zur künftigen Ackergrenze 15 Obstbäume gepflanzt werden. Die vorgesehene Gehölzpflanzung ist linienhaft in Abb. 3 dargestellt. Bei einer Länge von 200 m ergibt sich ein ungefährender Abstand von 13 m untereinander.

Erstinstandsetzung:

- Anpflanzung von 15 Obstbäumen, regionaltypische Sorten (siehe Sortenliste Tab. 1),
- ausschließliche Verwendung von Hochstammobstbäumen,
- Pflanzqualität: mindestens zwei Mal verpflanzt (Baumschulware) mit einem Stammumfang von 10-12 cm,
- Anpflanzung in einem Abstand von ca. 13 m,
- Sicherung bzw. Stützung des Obstbaumes und Errichtung eines Verbissschutzes,

Die Herstellung der Anpflanzung soll spätestens in der auf den Baubeginn der Erschließungseinrichtungen des Windparks folgenden Pflanzperiode erfolgen.

Tab.1: Sortenliste Obstbäume

Äpfel - Sorte	Birne - Sorte
Charlamowsky	(Bürgermeisterbirne) Köstliche von Charneau
Croncels, Apfel von	Bunte Juli-Birne
Danziger Kantapfel	Clapps Liebling
Englischer Goldpepping	Forellenbirne
Gelber Richard	Gellerts Butterbirne
Glockenapfel, Echter Weißer	Gute Graue, Beurre gris
Goldrenette v. Blenheim	Gute Luise, Louise Bonne (von Aranche)
Grahams Jubiläums Apfel	Herrenhäuser Christ
Graue franz Renette	Pastorenbirne
Jacob Lebel	Rund Mundnetzbirne, (Mouille bouche)
Krügers Dickstiel	Sommer-Rundnetzbirne
Landsberger Renette	Sparbirne
Purpurroter Cousinot	(Speckbirne) Kuhfuß, Herren-, Pfundbirne
Schöner von Boskoop	Triumph de Vienne (Triumph von Wien)
Seestermüher Zitronenapfel	Williams Christ
Uelzener Kalvill	
Uelzener Rambour	

4.5 Maßnahmen zum Fledermausschutz – Bauzeitliche Maßnahmen

Zwar wurden in den zur Fällung vorgesehenen Gehölzen keine Quartiere festgestellt; da jedoch viele Fledermausarten eine hohe Varianz bei der Quartiernutzung aufweisen, können Quartiere in den betroffenen Gehölzen auf dieser Grundlage nicht sicher ausgeschlossen werden.

Deshalb sollen die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vorab fachkundig auf Fledermausquartiere und Hinweise auf aktuellen Besatz untersucht werden. Je nach Ergebnis sind im Weiteren folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bei Hinweisen auf aktuellen Besatz ist die Fällung der Gehölze auszusetzen, bis eine Schädigung der Individuen sicher ausgeschlossen werden kann.
- Bei Hinweisen auf Fledermausquartiere ohne aktuellen Besatz kann ein Verschließen der Einflugöffnungen erfolgen, um eine spätere Besiedelung und entsprechend das Schädigungsrisiko bei den Fällmaßnahmen zu vermeiden.
- Bei Hinweisen auf Fledermausquartiere – sowohl mit als auch ohne aktuellen Besatz – sollen im räumlichen Umfeld in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatzquartiere angebracht werden.

5 BESTAND UND BEWERTUNG MIT VORPRÜFUNG ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Folgenden wird die Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen mit den in § 44 Abs. 1 Nr. 1 ff. BNatSchG definierten Zugriffsverboten auf der Grundlage der vorliegenden Bestandskenntnisse prognostisch geprüft und beurteilt. Die abschließende Prüfung und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

Für den geplanten Windpark liegen bezüglich der Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse Ergebnisse aus Untersuchungen von 2012 und 2013 vor. Ausführlich wird der Bestand im UVP-Bericht dargestellt. Bezüglich der Brutvögel erfolgte 2017 eine Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten. Weiterhin wurde eine Untersuchung zu Horstkontrollen im Umfeld des Windparks Daensen ausgewertet. Außerdem erfolgte 2015 eine Kontrolle der Raumnutzung der Rohrweihe. 2014 und 2015 erfolgten außerdem Kartierungen im Bereich des Vorhabens im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Harburg. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Windpark Elstorf (Untersuchungsumfang siehe Kap. 7.3.1.1 des Gutachtens) wurden ausgesuchte Arten bis zu einem Umkreis von 4.000 m kartiert. Aus dieser Untersuchung liegen somit teilweise Informationen zu Brutvorkommen für den vorliegend betrachteten Standort vor.

Hinweis: Im Zuge vorlaufender Planungsverfahren wurde von privater Seite eine Vielzahl von Vogelbeobachtungen – insbesondere für den Bereich der Hühnerfarmen – benannt, teilweise mit beigefügten Fotos. Diese Eingaben wurden teilweise im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Neu Wulmstorf der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vorliegend finden sie jedoch keine Berücksichtigung, da weder Richtigkeit der Angaben noch Rahmenbedingungen der Erfassung überprüft werden können.

Allerdings lagen bereits aus den Untersuchungen zum RROP des Landkreises Harburg Hinweise auf eine Attraktionswirkung der Hühner-Freilandhaltung für eine Vielzahl von Greifvögeln vor. Deshalb wurden durch die Gemeinde Neu Wulmstorf in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg vertiefende Raumnutzungsuntersuchungen zu diesem Bereich bei einem anerkannten Fachgutachterbüro in Auftrag gegeben. Diese in 2017 durchgeführte Kartierung wird vorliegend als eine wesentliche Datengrundlage in die Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials eingestellt, da es sich um eine von unabhängigen Fachgutachtern nach systematischer und vorabgestimmter Methodik durchgeführte Untersuchung handelt.

5.1 Brutvögel

5.1.1 Methodik und Umfang der Bestandserfassungen

Raumnutzungsuntersuchungen von 2017

2017 wurde eine Raumnutzungserfassung durchgeführt¹¹. Umfang und Methodik der Untersuchung sowie die Auswahl der zu erfassenden WEA-sensiblen Groß- und Greifvogelarten waren im Vorfeld mit der UNB des Landkreises Harburg abgestimmt worden.

Die Raumnutzungserfassung erfolgte an 30 Erfassungstagen von Anfang April bis Anfang Juli 2017 mit jeweils 3 Bearbeitern über 8 Stunden an drei verschiedenen Beobachtungsstandorten. Die Untersuchungen fanden bis zu einem Radius von 2.000 m um die geplanten WEA statt. Dabei wurde dem Nahbereich bis 500 m eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Gemäß Vorgaben der UNB wurden die Arten Baumfalke, Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Turmfalke, Uhu und Weißstorch erfasst. Im Zuge der Erfassungen wurde auch das Vorkommen weiterer Greif- und Großvogelarten aufgenommen.

Zusätzlich wurde im April innerhalb eines Radius von 2.000 m eine Horstsuche in allen potenziell geeigneten Bruthabitaten durchgeführt. Daran anschließend wurden Horstüberprüfungen von Mai bis Anfang Juli durchgeführt.

Horstkontrollen im Umfeld des geplanten Windparks Daensen

Im Frühjahr 2016 wurde nach Hinweisen eines Anwohners auf mögliche Rotmilanhorste im Bereich des Windparks Daensen in einem Umkreis von 1.500 m eine Horstkontrolle durchgeführt¹².

Neubau von drei Windenergieanlagen im Windpark Elstorf – Kontrolle Raumnutzung zur Rohrweihe von März bis Mai 2015

Im Bereich des Vorhabens wurde auf Anregung des Landkreises im Frühjahr 2015 eine Kontrolle der Raumnutzung durch die Rohrweihe durchgeführt¹³. Die Untersuchung umfasste elf Begehungen von Anfang März bis Ende Mai. Es wurde bis zu einem Umkreis von 2 km kartiert. An zwei Kartierterminen wurde bis in die Dämmerung hinein kartiert.

Untersuchungen zum RROP 2014 und 2015

2014 wurde im Zuge der Neuaufstellung des RROP eine Kartierung in diesem Bereich vorgenommen. Dazu wurde einerseits eine Horstkartierung am 09.04.2014 durchgeführt. Die Erfassung von windenergiesensiblen Arten erfolgte durch zwei Begehungen tagsüber am 30.04. und 09.06. und eine zusätzliche Nachtbegehung am 09.06. Die Horstsuche und die Ermittlung des Brutvogelvorkommens fanden in einem Umkreis von 1.000 m um die im RROP ermittelte Potenzialfläche statt¹⁴.

¹¹ ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (ALAND) (2017): WEA-Planung Ardestorf – Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten 2017; Oktober 2017

¹² INFRAPLAN (2016): Neubau von zwei Windenergieanlagen im Windpark Daensen – Horstkontrollen im Umfeld des geplanten Windparks (05./06. Und 14./15. März 2016); 05.04.2016

¹³ INFRAPLAN (2015): Neubau von drei Windenergieanlagen im Windpark Elstorf – Kontrolle Raumnutzung zur Rohrweihe von März bis Mai 2015 ; 15.06.2015

¹⁴ EGL (2014): Brutvogelerfassung 2014 im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Harburg; 29.10.2014

2015 wurde das Gebiet erneut überprüft, dabei wurde das Untersuchungsgebiet vergrößert, so dass bis zu einem Radius von 1.500 m um die Potenzialflächen des RROP herum kartiert wurde¹⁵. Ansonsten entsprach die Methodik weitgehend der von 2014. Die Horstkartierung wurde am 05.02.2015/06.02.2015 durchgeführt. Die Erfassung von windenergiesensiblen Arten erfolgte durch Begehungen tagsüber am 17.04.2015 und 09.06./10.06. sowie durch Nachtbegehungen am 25.02 und am 12.03.

Faunistische Untersuchungen 2013

Die Kartierung 2013 fand im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes statt¹⁶. Es erfolgten 14 Begehungen. Dabei fanden allerdings aufgrund des ausgeprägten Spätwinters vom 8. März bis Ende März keine Begehungen statt. Die Begehungen wurden in der Regel in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden durchgeführt, zwei Mal wurde während der Abendzeit und zwei Mal während der Nachtzeit kartiert. Kartiert wurde bis zu einem Abstand von 2.000 m zu den der Untersuchung zugrunde gelegten WEA-Standorten. Hinweise aus den teilweise parallel verlaufenden Rastvogeluntersuchungen wurden mit aufgenommen.

Faunistische Untersuchungen zum Windpark Elstorf 2015

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Windpark Elstorf (Untersuchungsumfang siehe Kap. 7.3.1.1 des Gutachtens¹⁷) wurden ausgesuchte Arten bis zu einem Umfang von 4.000 m kartiert. Damit liegen aus dieser Untersuchung teilweise Informationen zu Brutvorkommen für den vorliegend betrachteten Standort vor.

5.1.2 Bestand

Untersuchungsergebnisse – Überblick

Die ausgewerteten Erfassungen ergaben bis 2017 innerhalb des Windparks lediglich Brutvorkommen der Wiesenschafstelze (2 Mal, minimale Entfernung zu geplanten WEA Nr. 2: 130 m), des Kiebitzes (1 Mal, minimale Entfernung zu geplanten WEA Nr. 1: 140 m), des Wiesenpiepers (1 Mal, minimale Entfernung zu geplanten WEA: 90 m) und der Wachtel (2 Mal, minimale Entfernung zu geplanten WEA: 260 m). Die Untersuchungen aus 2017 ergaben außerdem einen Brutstandort der Nilgans in unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 2, außerdem einen Brutstandort des Kiebitzes etwa 260 m entfernt von WEA Nr. 2. In unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 2 wurde außerdem ein unbesetzter Horst festgestellt, Hinweise auf eine aktuelle Nutzung liegen nicht vor.

In der näheren Umgebung der geplanten Windenergieanlagen bis 500 m kommen vor allem Feldlerchen vor (4 Brutpaare), dabei liegt das nächste festgestellte Revierzentrum in einer Entfernung von ca. 260 m zur WEA Nr. 3. Alle weiteren Vorkommen der Feldlerche liegen mehr als 400 m entfernt. Außerdem wurden bis 500 m um die geplanten WEA Vorkommen des Gartenrotschwanzes (1 Mal, minimale Entfernung zu nächstgelegener WEA: 390 m), Nachtigall (1 Mal, minimale Entfernung zu nächstgelegener WEA: 400 m), Mäusebussard (1 Mal, minimale Entfernung zu nächstgelegener WEA: 410 m) und Neuntöter (1 Mal, minimale Entfernung zu nächstgelegener WEA: 330 m) ermittelt. Der Mäusebussardhorst konnte in den Untersuchun-

¹⁵ EGL (2015): Brutvogelerfassung 2015 im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Harburg; 16.07.2015

¹⁶ INFRAPLAN (2014): Brutvogelkartierung 2013 - Neubau von drei Windenergieanlagen im Windpark Elstorf – Landschaftspflegerischer Begleitplan; 14.08.2014

¹⁷ ÖKOLOGIS (2017): Windenergieanlage Elstorf (Gebiet NW_05, Landkreis Harburg) Erfassung und Bewertung faunistisch-ökologischer Grundlagen Brutvögel (2015), Gastvögel (2015/2016) und Fledermäuse (2015); 31.01.2017

gen von 2017 bestätigt werden. Im Bereich des Schlüsselberges und westlich der Gemeindegrenze zur Stadt Buxtehude wurden zwei unbesetzte Horste kartiert, Hinweise auf eine Nutzung in 2017 liegen nicht vor.

Weitere Brutplätze des Mäusebussards wurden 2013 in einem Abstand von mindestens 1.200 m zum nächstgelegenen geplanten Anlagenstandort im Bereich des westlich gelegenen Golfplatzes nachgewiesen. 2015 ergaben sich weitere Brutpaare ab 900 m. 2017 konnten außer dem schon genannten Brutpaar im 2.000 m Untersuchungsradius ab 950 m eine große Zahl weiterer Brutvorkommen des Mäusebussards festgestellt werden.

Diese Arten sind gemäß Artenschutzleitfaden nicht als windenergiesensibel einzuschätzen, allerdings liegen aus anderen Untersuchungen Erkenntnisse vor, dass ein gewisses Kollisionsrisiko für die Feldlerche und den Mäusebussard nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Als weitere relevante Art kam der gemäß Windenergieerlass als kollisionsempfindliche Art eingestufte Uhu 2013 in 1.760 m, 2015 in 1.030 m und 1.300 m und 2017 in 1.070 m, 1.200 m und 1.250 m Entfernung zum nächstgelegenen Anlagenstandort vor.

Südlich des Plangebietes erfolgten 2015 in einer Entfernung von mindesten 700 m zum nächstgelegenen WEA-Standort Brutzeitfeststellungen des Großen Brachvogels und der Rohrweihe, beide Arten gelten gemäß Windenergieerlass als windenergiesensibel. Im Rahmen der Untersuchungen zum RROP 2025 ergaben sich zwei Vorkommen der Rohrweihe. Bezüglich der Rohrweihen handelt es sich um vermutliche Standorte, die vorsorglich als Nachweis gewertet wurden. Gemäß Gutachten handelt es sich bei den vermuteten Rohrweihenbruten um Ackerstandorte. Die Vorkommen wurden im Folgejahr nicht bestätigt. 2017 wurden insgesamt drei Standorte der Rohrweihe festgestellt, diese lagen mindestens 1.850 m entfernt vom nächstgelegenen Anlagenstandort. Der Kranich besaß 2017 ein Brutvorkommen mindestens 1.950 m nordwestlich der geplanten WEA. 2017 waren jeweils etwa 550 m entfernt von den geplanten Anlagenstandorten zwei Brutstandorte der Graugans zu verzeichnen. Die 2017 ermittelten Brutvorkommen von Turmfalke, Habicht, Kolkrabe, Sperber, Schleiereule, Schwarzspecht und Waldkauz liegen mindestens 500 m entfernt, die Arten gelten gemäß Windenergieerlass nicht als windenergiesensibel.

Im Untersuchungsraum wurde 2017 im Zuge der Raumnutzungsanalyse der Mäusebussard mit Abstand am häufigsten aufgenommen, es folgten Turmfalke, Rotmilan, Graureiher und Rohrweihe. Weitere windenergiesensible Arten gemäß Windenergieerlass, die im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast bzw. Durchzügler bewertet wurden, waren Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe.

Untersuchungsergebnisse – Tabellarische Darstellung

In den folgenden Tabellen wird der relevante Brutvogelbestand (einschließlich Durchzügler und Nahrungsgäste) dargestellt. Arten, die gemäß Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass als windenergiesensibel gelten, sind fett blau gekennzeichnet. Arten, für die bezüglich der Sensibilität gegenüber der Windenergienutzung Hinweise aus anderen Quellen vorliegen, sind durch die kursiv blaue Vorhebung gekennzeichnet.

Tab. 2: Raumnutzungsuntersuchungen 2017

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	DZ, NG
Graugans	<i>Anser anser</i>	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	DZ
Kranich	<i>Grus grus</i>	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	DZ
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	DZ
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	DZ, NG
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	NG

Tab. 3: Brutvögel 2013

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	BN	BV	BZF
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	12	26
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	5	12
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	1	2
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	-	2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	12	12	30
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	2	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	14	40
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	2	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	12	5
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	2	2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2	20	1
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	2	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	1	2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	12	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	3	5
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	12	1
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	1	1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	4	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	6	14
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	6
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	1	1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	2	2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	2
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	1	4
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	5	2	20
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	3	1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	7
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	6	8
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	4	4	12
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	2	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	12	24
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	1	1
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	4	6
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	3	1	12
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	10
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	6	1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	2	1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	-	4
Rabenkrähe (Aaskrähe)	<i>Corvus corone corone</i>	7	7	24
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	6	14
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	1	4
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	12	4	18
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	2	1
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	14	21
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	1	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	2	2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	4	24
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	1	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2	8	12
Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	-	5	7

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	BN	BV	BZF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	2	2
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	1	2
<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>	1	-	1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	20	10	45
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	1	1
<i>Wachtel</i>	<i>Coturnix coturnix</i>	-	4	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	1
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	3	6
<i>Waldohreule</i>	<i>Asio otus</i>	-	1	2
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	1	1
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	1	2
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	4
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1	3	4
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	2	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	20	16

Tab. 4: Faunistische Kartierungen zum RROP 2025 Landkreis Harburg 2014 und 2015

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Status	Jahr
Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>	2 BP	2014
<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>	2 BP	2014
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	DZ	2014
<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>	DZ	2014
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Bzf	2015
Rohrweihe	<i>Circus aeroginosus</i>	Bzf	2015
<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>	4 BN	2015
<i>Turmfalke</i>	<i>Falco tinnunculus</i>	1 BN	2015
Kranich	<i>Grus grus</i>	Bzf	2015
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	NG	2015
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	2015
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	NG	2015
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	NG	2015
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1 BV	2015

Tab. 5: Faunistische Kartierungen zum Windpark Elstorf 2015

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Gefährdung BRD	Gefährdung Nds	Gefährdung Nds Tief- land Ost	Status und Anzahl bis 1.000 m	Status und Anzahl bis 4.000 m
Großer Brachvogel	<i>Nurmenius arquata</i>	1	2	1	2 Bzf	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	1 BP	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	3 BP	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	3	3	3 BP	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	V	V	2 Bzf	1 BP, 1 Bzf
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	2	2	-	2 Bzf
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	1 BP	*
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	*	Brutkolonie	*
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	*	1 BP (1.030 m)	1 BP, 1 Bzf
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	2 BP	*

5.1.3 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Im Folgenden erfolgt eine Vorprüfung zum Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes. In diesem Rahmen werden die Arten für die vertiefende Prüfung hergeleitet. Zunächst erfolgt dabei die Vorprüfung der gemäß Windenergieerlass windenergiesensiblen Arten. Im Anschluss erfolgt die Betrachtung weiterer Arten zu denen sonstige Hinweise auf eine Sensibilität hinsichtlich der Windenergienutzung bestehen.

Windenergiesensible Arten gemäß Windenergieerlass

Nachfolgend werden anhand kurzer Steckbriefe die Gefährdung und der Bestand der im Artenschutzleitfaden als windenergiesensibel eingestuften Arten dargestellt. Sofern zum vorliegenden Plangebiet keine Brutvorkommen und maximal 9 Flugbewegungen festgestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Hinblick auf die Windenergienutzung ausgeschlossen werden kann, da weder Brutvorkommen betroffen sind noch eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat oder regelmäßig genutzter Flugweg besteht. Sollten keine Angaben aus den Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 vorliegen (k. A. in der Spalte Flugbewegungen), wird die Zahl der Brutzeitfeststellungen angegeben. Sollten die Arten im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen erfasst worden sein, wird auf eine Angabe der Brutzeitfeststellungen verzichtet (*).

Zur schnellen Übersicht, ob im Weiteren eine vertiefende Prüfung erfolgt, sind die entsprechenden Artnamen rot hinterlegt. Bei grün hinterlegten Artnamen können artenschutzrechtliche Konflikte bereits anhand der Vorprüfung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Die Informationen bezüglich Radius 1 und Radius 2 sowie die Angaben zum Tötungsverbot und zum Störungsverbot (obere Zeile) sind dem Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen entnommen. Der Radius 1 bezeichnet den zu vertiefenden Prüfbereich um die geplanten WEA, der Radius 2 bezeichnet das erweiterte Untersuchungsgebiet (bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore)

Die untere Zeile ist auf das konkrete Vorhaben bezogen. Bezüglich der Flugbewegungen ist die Zahl der Flugbewegungen im Nahbereich bis 500 m an erster Stelle genannt. Die Zahl nach

dem Schrägstrich bezeichnet die Zahl der Flugbewegungen im 2.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen.

Baumfalke

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Baumfalke	500	1.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	2/11	*

Zwar sind aus den zugrundeliegenden Erfassungen keine Brutvorkommen des Baumfalkens bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Bekassine

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Bekassine	500	1.000	(x)	x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	k. A.	2

Brutvorkommen der Bekassine sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Graureiher

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Graureiher	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	73/99	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Graureihers bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Großer Brachvogel

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Großer Brachvogel	500	1.000	(x)	x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	k. A.	2

Brutvorkommen des Großen Brachvogels sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Fischadler

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Fischadler	1.000	4.000	x	x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast / Durchzügler	0	0	6/8	*

Brutvorkommen des Fischadlers sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Kiebitz	500	1.000	(x)	x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Brutvogel	1 (2013) ,2 (2017)	1 (2015)	k. A.	*

Es liegen Brutvorkommen innerhalb des Radius 1. Der Kiebitz wird in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Kornweihe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Kornweihe	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Durchzügler	0	0	0/1	*

Brutvorkommen der Kornweihe sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Kranich

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Kranich	500 (1.200 bei Rastplätzen)		x bei Brutvorkommen	x bei Rastplätzen
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Brutvogel	0	1 Brutvorkommen in 2.000 m	28/81	*

Innerhalb des Radius 1 sind keine Brutvorkommen bekannt. Ein Radius 2 wird im Leitfaden zum Windenergieerlass nicht definiert. Aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird der Kranich jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Möwen

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Möwen (Brutkolonien)	1.200		x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	k. A.	s. Rastvögel

Brutvorkommen ergeben sich aus den vorliegenden Untersuchungen nicht. Die vorkommenden Möwenarten werden im Zuge der Betrachtung der Gastvögel s. Kapitel 5.2.2 in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Nordische Wildgänse

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Nordische Wildgänse (Schlafplätze)	1.200		(x)	x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sightungen als Nahrungsgast
Brutvogel	2		k. A.	*

Es liegen Brutvorkommen der Graugans innerhalb des Radius 1. Zwar handelt es sich nicht um typische Schlafplätze, die nordischen Wildgänse werden aber dennoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Rohrweihe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Rohrweihe	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Brutvogel	2 (2014 o.Oa)	3 (2017), 1 (2015)	33(92)	*

2014 wurden im Zuge der Kartierungen zum RROP 2025 des Landkreises Harburg zwei Ackerbruten der Rohrweihe registriert. Eine genaue Ortsangabe liegt nicht vor, eine Einordnung in die Radien 1 und 2 ist nicht möglich. Innerhalb des Radius 2 wurden zusätzliche Bruten ermittelt. Die Rohrweihe wird in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Rotmilan

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Rotmilan	1.500	4.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	96/163	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Schwarzmilan

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Schwarzmilan	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	13/27	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Schwarzmilans bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Schwarzstorch

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Schwarzstorch	3.000	10.000		x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	0/1	*

Brutvorkommen des Schwarzstorches sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist basierend auf einer Einzelsichtung nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Seeadler

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Seeadler	3.000	6.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	9/17	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Seeadlers bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung eingestellt.

Uhu

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Uhu	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Brurvogel	0	konstant mehrere Vorkommen	3/30	*

Aufgrund der Brutvorkommen im Radius 2 wird der Uhu in die vertiefende Prüfung aufgenommen

Wachtelkönig

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Wachtelkönig	500			x
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	k. A.	1

Brutvorkommen des Wachtelkönigs sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Wanderfalke

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Wanderfalke	1.000		x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	3/3	*

Brutvorkommen des Wanderfalkens sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Weißstorch

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Weißstorch	1.000	2.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	18/53	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Weißstorches bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Wespenbussard

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Wespenbussard	1.000		x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Durchzügler, Nahrungsgast	0	0	7/36	*

Zwar sind keine Brutvorkommen des Wespenbussards bekannt, aufgrund der Zahl der Flugbewegungen wird die Art jedoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Wiesenweihe

Art	Radius 1	Radius 2	Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.1	Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr.2
Wiesenweihe	1.000	3.000	x	
Status	Brutvorkommen Radius 1	Brutvorkommen Radius 2	Flugbewegungen	Zahl Sichtungen als Nahrungsgast
Nahrungsgast	0	0	2/4	*

Brutvorkommen der Wiesenweihe sind innerhalb der relevanten Radien nicht bekannt. Eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat ist nicht erkennbar. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Sonstige möglicherweise windenergiesensible Arten

Laut Leitfaden Artenschutz können über die genannten Arten hinaus im Einzelfall weitere Arten betroffen sein. Zusätzlich liegen für einige weitere Arten, die nicht im Artenschutzleitfaden zum niedersächsischen Windenergieerlass erwähnt werden, Hinweise auf eine Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen vor. Für diese Arten erfolgt an dieser Stelle eine Vorprüfung.

Der **Mäusebussard** wird in die vertiefende Prüfung aufgenommen, da diese Art gemäß aktuellen Erkenntnissen (PROGRESS-Projekt)¹⁸ und den Empfehlungen der NLT-Arbeitshilfe gegebenenfalls als kollisionsgefährdete Art einzustufen ist und zudem mit mehreren Brutpaaren und sehr hoher Anzahl von Flugbewegungen nachgewiesen wurde.

Bezüglich des Kollisionsrisikos ist analog dazu der als Gastvogel vorkommende **Raufußbussard** gegebenenfalls ähnlich einzuschätzen. Diese Art kommt jedoch nicht als Brutvogel in Deutschland vor, aus den drei Einzelsichtungen ergibt sich zudem kein Konfliktpotenzial. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bereits auf Ebene der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Bezüglich des **Turmfalkens** wird im NLT-Papier eine Kollisionsgefährdung angegeben, vorsorglich wird die Art aufgrund zahlreicher Flugbewegungen im Bereich des Windparks und einem Brutstandort innerhalb des 1.000 m-Radius zu den geplanten Windenergieanlagen in die vertiefende Prüfung aufgenommen. Zwar wird auch für die **Waldohreule** im NLT-Papier eine Kollisionsgefährdung angenommen. Das 2013 ermittelte Vorkommen liegt jedoch in einer Entfernung von 1.200 m. Die Waldohreule wird daher nicht in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Bezüglich der **Feldlerche** liegen teilweise Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung vor, die Art wird wegen der in Windparknähe liegenden Brutvorkommen in die vertiefende Prüfung aufgenommen. Bezüglich der in Windparknähe vorkommenden **Wachtel** sind Meidungsreaktionen gegenüber Windenergieanlagen bekannt, die Art wird vorsorglich in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Die meisten gehölzbrütenden Singvögel sind gegenüber Windenergieanlagen unempfindlich. Bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung der in Kapitel 4 dargestellten Maßnahmen zur bauzeitlichen Vermeidung und Verminderung.

In Bezug auf die zum derzeitigen Zeitpunkt bekannten Gehölze, die für das geplante Vorhaben entfernt werden müssen, können Bruten von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden, daher sind die bauzeitlichen Regelungen zu beachten bzw. eine ökologische Baubegleitung durchzuführen (vgl. Kapitel 4).

Die im Ergebnis der Vorprüfung in der vertiefenden Prüfung (Art zu Art-Betrachtung) näher zu untersuchenden Brutvogelarten sind in der folgenden Tab. 6 aufgeführt.

¹⁸ FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen

Tab. 6: Vertiefende Prüfung Brutvögel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Nordische Wildgänse	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>

5.2 Rast- und Gastvögel

5.2.1 Bestand und Bewertung

Insgesamt wurden zur Erfassung der Gastvögel 31 Begehungen durchgeführt. Die Erfassungen fanden von Mitte September 2012 bis Ende September 2013 statt. Die Untersuchungen fanden in einem Umkreis von rund 2.000 m um die seinerzeit geplanten Standorte der Windenergieanlagen statt. Insgesamt wurden im Zuge der Kartierung 60 Arten nachgewiesen, die als Gastvogel auftraten.

Im Zuge der Gastvogeluntersuchungen konnten in einer Entfernung bis 250 m zu den geplanten Windenergieanlagen bezüglich der windenergiesensiblen Vogelarten einmalig der Kiebitz mit zwei Sichtungen und einmalig der Raufußbussard mit einer Sichtung nachgewiesen werden.

Bis zu einer Entfernung von etwa 250-500 m zu den geplanten Windenergieanlagen konnten zusätzlich Fischreiher (1), Rotmilan (1), Kiebitz (2, 18, 50), Mäusebussard (1) und Sturmmöwe (6) nachgewiesen werden (Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Individuenzahlen/Truppstärken an). Ein Vorkommen des Kranichs mit 45 Individuen begründet eine lokale Bedeutung als Gastvogellebensraum (s.o.) und liegt in einer Entfernung von ca. 720 m Entfernung zum nächstgelegenen Anlagenstandort. Ebenfalls etwa 750 m entfernt wurde ein Trupp Lachmöwen mit 40 Individuen aufgenommen.

Weitere Gastvogelvorkommen von lokaler oder höherer Bedeutung wurden nicht verzeichnet.

Eine ausführlichere Darstellung der Bestandssituation ist im UVP-Bericht enthalten. Die Farbkennzeichnung der Arten in der folgenden Tabelle erfolgt wie bei den Brutvögeln.

Tag	15	22	2	8	15	22	27	7	17	24	9	20	10	13	20	6	25	10	15	22	26	2	8	16	28	5	15	21	27	2	9	
Monat 2012/2013	9	9	10	10	10	10	10	11	11	11	12	12	1	2	2	3	3	4	4	4	4	7	7	7	7	8	8	8	8	9	9	Σ
Begehungsnr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
Bachstelze	0	6	0	10	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	3	0	0	0	7	0	0	2	0	0	0	39
Bergfink	0	0	0	0	10	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16
Blässgans	0	0	0	0	0	0	50	0	0	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	110
Bläsralle	3	2	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	6	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	16
Braunkehlchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	1	2	0	0	0	0	5
Buchfink	0	0	0	9	34	0	0	0	18	8	8	0	0	0	0	0	2	60	0	0	0	0	4	0	0	0	20	0	0	0	2	165
Dohle	0	0	0	0	0	0	3	0	0	4	0	0	0	0	0	10	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Eichelhäher	2	0	0	0	0	1	0	3	1	2	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	13
Elster	0	3	0	0	8	3	2	1	2	3	0	6	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	0	4	3	0	0	2	0	0	0	49
Erlenzeisig	0	0	0	4	0	0	0	0	4	0	25	0	0	0	0	0	15	32	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	80
Feldlerche	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	4	32	20	12	4	2	5	13	20	0	0	2	0	0	120
Goldammer	0	0	0	3	6	8	0	2	0	2	1	0	0	0	12	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	41
Goldregenpfeifer	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	50	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	104
Graugans	0	0	0	0	0	0	0	0	20	50	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	70
Graureiher	3	1	2	6	2	1	4	1	2	1	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	1	0	2	1	0	2	1	1	35
Grünschenkel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Habicht	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Hohltaube	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	7
Kiebitz	3	5	0	50	120	54	0	0	0	0	0	0	0	0	0	50	30	70	8	2	4	0	0	16	9	8	0	0	4	2	3	438
Kleiber	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Kranich	0	0	0	25	45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	72
Lachmöwe	0	0	0	0	29	0	0	60	2	17	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	110
Seidenschwanz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24
Singdrossel	0	0	1	0	14	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	2	2	0	1	1	0	1	2	0	1	3	0	1	35
Sperber	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	3
S.+W. Goldhähnchen	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Star	40	60	120	70	60	280	3	0	0	0	0	0	0	0	0	30	10	1	3	0	10	30	14	20	2	56	2	4	105	140	1060	
Mauersegler	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	10	0	0	0	4	6	0	35
Mäusebussard	3	3	7	2	1	5	1	5	4	5	3	4	0	2	4	3	5	4	10	3	1	7	6	8	12	0	0	7	1	6	2	124

Tag	15	22	2	8	15	22	27	7	17	24	9	20	10	13	20	6	25	10	15	22	26	2	8	16	28	5	15	21	27	2	9	Σ	
Monat 2012/2013	9	9	10	10	10	10	10	11	11	11	12	12	1	2	2	3	3	4	4	4	4	7	7	7	7	8	8	8	8	9	9		
Begehungsnr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
Mehlschwalbe	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	120	145	
Misteldrossel	0	14	0	4	0	5	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	31	
Nilgans	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	9	
Rabenkrähe	35	58	33	12	20	55	30	30	38	50	38	24	4	14	11	12	17	28	25	11	22	33	26	24	15	14	8	13	50	12	34	796	
Raubwürger	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Rauchschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	3	6	1	0	0	3	2	6	0	0	2	4	6	53	
Raufußbussard	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Reiherente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	2	8	0	0	0	0	0	0	0	14	
Ringeltaube	6	19	3	42	3	30	10	2	3	10	6	4	3	0	0	120	1	105	85	17	5	0	2	43	30	100	2	33	27	2	6	719	
Rohrhammer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
Rohrweihe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	
Rotdrossel	0	0	0	0	29	0	0	30	0	74	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	133
Rotmilan	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	
Saatgans	0	0	0	0	0	0	20	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	
Saatkrähe	0	11	3	0	0	60	30	70	4	90	0	0	0	0	120	40	30	10	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	471
Schellente	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	
Schwanzmeise	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	6	0	0	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	
Stieglitz	7	25	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28	1	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	69	
Stockente	4	0	0	0	0	5	8	0	7	0	4	0	0	0	0	0	0	7	10	1	3	0	0	2	5	3	0	10	0	0	2	71	
Sturmmöwe (Groß-)	0	0	0	0	2	40	0	0	24	0	24	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0	99	
Teichhuhn	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Thunbg.-Schafstelze	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	
Turnfalke	0	1	1	2	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1	2	1	1	4	1	0	2	0	0	0	2	0	2	0	2	24	
Wacholderdrossel	2	1	2	2	90	1	0	22	60	22	0	11	0	0	0	0	30	0	0	0	0	2	5	0	1	0	5	0	0	0	0	256	
Weißstorch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Wiesenpieper	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	
Wiesen-Schafstelze	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	24	4	3	0	1	0	4	0	0	0	0	34	

5.2.2 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Die in der vorstehenden Tabelle fett gesetzten Arten entsprechen den im Artenschutzleitfaden dargestellten gegenüber Windenergieanlage empfindlichen Vogelarten in Niedersachsen.

Als typische Gastvögel kommen in relevanten Truppstärken Blässgans, Graugans, Saatgans, Lachmöwe, Sturmmöwe, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Kranich vor. Bis auf den Goldregenpfeifer und die Möwenarten werden diese Arten bereits auf Grundlage der Brutvogeluntersuchungen und der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Die mit deutlich geringeren Individuenzahlen auftretenden Nahrungsgäste Graureiher, Rohrweihe, Rotmilan, Turmfalke und Weißstorch sind ebenfalls bereits auf Grundlage der Brutvogeluntersuchungen und der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 in die vertiefende Prüfung aufgenommen. Dies gilt ebenso für die als Brutvögel vorkommenden Feldlerchen und den Mäusebussard. Bezüglich des Raufußbussards erfolgte lediglich eine Einzelsichtung. Die Art wird daher nicht in die vertiefende Prüfung aufgenommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung zu den Gastvögeln werden lediglich Goldregenpfeifer und Möwen zusätzlich in die vertiefende Prüfung übernommen.

5.3 Fledermäuse

5.3.1 Bestand und Erfassung

Eine Erfassung der Fledermausvorkommen erfolgte im Jahr 2013 von Anfang März bis Mitte Oktober. Dabei wurde ein Raum von mindestens 1.000 m um die seinerzeit geplanten WEA herum untersucht. Das Untersuchungsgebiet wurde an die naturräumlichen Gegebenheiten angepasst, so dass teilweise deutlich über den 1.000 m-Radius hinaus kartiert wurde.

Die Anwesenheit von Fledermäusen, der jagenden oder durchfliegenden Tiere wurde in 2013 durch das Abhören der Echo-Ortungslaute mittels Ultraschallwandler der Typen SSF-Bat-Detector (Ultraschall-Überlagerungs-Empfänger der Fa. BATEC) insbesondere in der Transektmethode und ergänzend für punktuelle Ortungen und für Artnachweise an den geplanten Standorten „Ultraschalldetektoren von Laar und CIEL“ verwendet und ab Anfang Juni in 2-wöchigem Rhythmus zudem mit leistungsfähiger Technik (3 Geräte der Fa. Wildlife Acoustics - SM2Bat mit SMX-UT Micro) untersucht.

Nahe der drei seinerzeit geplanten WEA-Standorte (zum aktuellen Planungsstand gibt es nur geringfügige Verschiebungen) wurde jeweils eine Horchbox an mehreren Terminen aufgestellt, die der Arten- und Aktivitätserfassung der Fledermäuse im Bereich der künftigen Anlagenstandorte dienten. Ab Juni wurde auch mit dem Pettersson D1000X mobil geortet. Ziel war es, hohe Aufnahmeleistungen und Auflösungen, d.h. gute Ortungserfolge und Artendifferenzierungen zu erreichen. Daueraufzeichnungsgeräte wurden nicht eingesetzt. Eine Quartiersuche erfolgte für potenzielle Baumhöhlenquartiere an Altbäumen der Waldränder und stichprobenhaft in den wenigen Gebäuden im Untersuchungsgebiet bzw. an einigen jagdlichen Ansitzen mittels einer optischen Kontrolle (z.T. mit Endoskop). Geachtet wurde ansonsten auf Ausflugbeobachtungen von Tieren sowie auf das für einige Arten typische niedrige Ausfliegen oder Schwärmverhalten in Quartiernähe (Quartierverdacht, eventuell Balz).

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden sieben Fledermausarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich um die Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Die räumliche Verteilung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet variierte stark. So wurden insbesondere östlich von Immenbeck im Bereich der dort liegenden Wälder sowie im Bereich der Siedlung Grauen höhere Individuenzahlen festgestellt.

Für den geplanten Windpark und seine nähere Umgebung wurden dagegen nur wenige Nachweise erbracht und eine insgesamt geringe Fledermausaktivität festgestellt. Östlich der im Südosten an den künftigen Windpark angrenzenden Waldparzellen wurden einige Nachweise erbracht, das gilt ebenso für die im Nordosten gelegenen Abbauflächen. Die wenigen Nachweise im Windpark selbst bzw. in dessen näherer Umgebung wurden den beiden Arten Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler zugeordnet. Insgesamt sind die Fledermausaktivitäten im Bereich von gehölzreichen Lagen konzentriert, die offenen Fluren werden weitgehend gemieden.

Quartiere wurden nicht festgestellt, allerdings wurden Potenzialräume vor allem im Bereich des Golfplatzes Daensen und der „Waldsiedlung Grauen“ festgestellt. Bereiche mit regelmäßig hohen Fledermausaktivitäten konnten lediglich in einer Entfernung von 1.000 m festgestellt werden (vgl. oben beschriebene Bestandsbeschreibung). Im Windpark selbst sind lediglich geringe Fledermausaktivitäten zu konstatieren.

Tab. 7: Fledermausvorkommen

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste Niedersachsen	Rote Liste Deutschland
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*
unbestimmte Kontakte	<i>Myotis spec.</i>		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V

5.3.2 Vorprüfung Artenschutzprüfung und Herleitung der Arten für die vertiefende Prüfung

Gemäß Leitfaden Artenschutz zählen von den in Tab. 7 dargelegten erfassten Fledermausarten folgende Arten zu den windenergiesensiblen Arten:

- Großer Abendsegler,
- Zwergfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Braunes Langohr

Im Ergebnis werden diese Arten in die vertiefende Prüfung eingestellt.

5.4 Weitere Tierarten

Weitere Tierarten wurden nicht untersucht, da diese im Hinblick auf das geplante Vorhaben eine untergeordnete Rolle spielen. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund, dass das geplante Vorhaben überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch nimmt. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen weiterer relevanter Tierarten liegen nicht vor.

5.5 Pflanzenarten

Da Pflanzenarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens weder festgestellt wurden noch anhand der Standortverhältnisse zu erwarten sind, wird eine Detailprüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Naturentnahme geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen, Schädigung geschützter Pflanzen oder ihrer Standorte) nicht erforderlich.

6 VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Folgenden werden die als windkraftanlagenensibel eingestufteten Arten, die bei den durchgeführten Brut-, Gastvogel- und Fledermauskartierungen erfasst wurden, hinsichtlich der Verbotsstatbestände im vorliegenden Einzelfall geprüft. Dabei werden die Ergebnisse der Brut- und Gastvogelkartierungen in der Zusammenschau in die Art zu Art-Betrachtung eingestellt.

6.1 Vögel

6.1.1 Baumfalke

Für den Baumfalken sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 500 m und 3.000 m definiert. Dabei ist die Art hinsichtlich des Kollisionsrisikos prüfrelevant. Der Baumfalke wurde in den vorliegenden Kartierungen bis 2017 nicht erfasst. 2017 wurden zwar keine Brutstandorte festgestellt, die Art wurde aber im Rahmen der Flugwegebeobachtungen mit 11 Sichtungen erfasst. Dementsprechend tritt der Baumfalke lediglich als Nahrungsgast auf.

Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 ergaben sich im 2.000 m-Radius insgesamt 11 Flugbewegungen. Davon fand lediglich eine Flugbewegung in der Höhenklasse 50-100 m statt. Lediglich zwei Flugbewegungen fanden im 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen statt. Beide Flugbewegungen lagen unterhalb des Rotorbereiches.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß zentraler Fundkartei¹⁹ sind für Deutschland 17 Totfunde des Baumfalkens gelistet. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden innerhalb des artspezifischen Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergieerlasses (500 m) keine Brutvorkommen des Baumfalken festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist gemäß diesem Kriterium ausgeschlossen.

¹⁹ LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 07. Januar 2020.

Der erweiterte Prüfradius 2 zur Ermittlung essentieller Nahrungshabitate und Flugkorridore beläuft sich gemäß Artenschutzleitfaden für den Baumfalken auf 3.000 m. Innerhalb dieses Radius wurden ebenfalls keine Brutplätze nachgewiesen.

Trotz des fehlenden Nachweises eines Brutplatzes wird vorsorglich geprüft, ob sich im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ein häufig genutztes Nahrungshabitat oder ein intensiv durchflogener Flugkorridor befindet.

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Die Jagdgebiete können bis zu 5.000 m von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln (vor allem Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (vor allem Libellen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug erbeutet werden.²⁰ Hinsichtlich der Bedeutung bestimmter Nahrungshabitate finden sich beim LANUV NRW folgende Angaben: Nahrungshabitate umfassen v. a. Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Moore und Brachen mit hohem Angebot an Fluginsekten, v.a. Großlibellen und Kleinvögel. Als essentielle Nahrungshabitate sind alle großlibellenreichen Stillgewässer im Umkreis von bis zu 500 m zum Nistplatz anzusehen. Weitere Nahrungshabitate werden meist flexibler genutzt und brauchen im Regelfall nicht als essentiell abgegrenzt zu werden.²¹

Hieraus ergibt sich, dass die offenen Ackerflächen und das Intensivgrünland, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, keine besondere Qualität als Nahrungshabitat aufweisen und demgemäß nicht als essentiell eingestuft werden können.

Die Ergebnisse der 2017 durchgeführten Raumnutzungsanalyse indizieren in keiner Weise, dass es sich bei dem Bereich der geplanten Windenergieanlagen-Standorte um essentielle Nahrungsgebiete oder Flugkorridore handeln könnte.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Empfindlichkeiten des Baumfalkens gegenüber durch den WEA-Betrieb ausgelöste Störungen sind nicht bekannt. Brutvorkommen oder essentielle Nahrungshabitate im Bereich des Windparks ergaben sich aus den ausgewerteten Untersuchungen nicht. Erhebliche Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Baumfalkens sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

20 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Baumfalke – Kurbeschreibung <http://artenschutz.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>, abgerufen am 29.11.2018

21 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Baumfalke – Status und Habitat http://artenschutz.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102979, abgerufen am 29.11.2018

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.2 Graureiher

Für den Graureiher sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.000 m und 3.000 m definiert. Der Leitfaden Artenschutz nimmt den Graureiher als windkraftanlagenensensible Art insbesondere hinsichtlich des Tötungsverbotes auf, stellt dabei aber auf das Vorhandensein von Kolonien ab. Dies wird in der NLT-Arbeitshilfe konkretisiert. Der Graureiher wurde im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht als Brutvogel erfasst. Im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen trat er relativ regelmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet auf, dabei erreichte er eine maximale Trupfstärke von 6 Individuen. Insgesamt wurden 99 Flugbewegungen im 2.000 m Radius registriert. Dementsprechend tritt der Graureiher lediglich als Nahrungsgast auf.

Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 ergaben sich im 2.000 m-Radius insgesamt 99 Flugbewegungen. Davon fanden 31 Flugbewegungen in der Höhenklasse über 50 m statt. Im 500 m-Nahbereich wurden 73 Flugbewegungen registriert. Davon erfolgten 11 über 50 m.

Der Graureiher suchte einerseits Gewässerstrukturen außerhalb des 500 m-Radius auf. Andererseits konnte eine erhöhte Zahl von Flugbewegungen im Bereich der Außengehege der westlichen Hühnerfarm festgestellt werden. Dabei schien der Graureiher ein Meidungsverhalten bei hohem Hühnerbesatz zu zeigen, so wurden bei Hühnerbesatz nur wenige Flugbewegungen registriert. Nach dem Abtransport der Hühner und einer anschließenden Mahd wurden vermehrt Flugbewegungen registriert, der Graureiher suchte dabei nach Feldmäusen.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß zentraler Fundkartei (Januar 2020) sind für Deutschland 14 Totfunde gelistet, davon lagen nur zwei in der Brutperiode des Graureihers (März bis Juni).

Eine Bedeutung als Gastvogellebensraum²² ist erst ab Trupfstärken von mindestens 70 Individuen (lokale Bedeutung) gegeben, diese wird vorliegend nicht erreicht.

Auf Grundlage der Flugwegebeobachtungen ergibt sich insbesondere in der Phase ohne Hühnerbesatz und landwirtschaftlicher Bodenbearbeitungen eine Attraktionswirkung im Bereich der westlichen Hühnerfarm.

Da keine Kolonien als bedeutsame Lebensstätten im Untersuchungsgebiet erfasst wurden, ist diesbezüglich keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu konstatieren. Zwar wurde vorliegend eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat ermittelt; zur artenschutzrechtlichen Bewertung muss diesbezüglich jedoch auf den Artenschutz-Leitfaden (dort in Kap. 5.1.3.1) Bezug genommen werden: *„Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore können nur innerhalb des Standarduntersuchungsgebiets bzw. des Radius 1 oder des erweiterten Prüfbereichs [Radius 2] liegen. Außerhalb der Prüfbereiche kann eine sporadische Nutzung durch*

²² KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

die betreffende Art zwar vorkommen, da dieser Nutzung die Regelmäßigkeit fehlt, können hier keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.“

Die festgestellten Individuenzahlen lassen eine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum nicht erkennen, so dass diesbezüglich ebenfalls nicht mit einem erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen ist.

Darüber hinaus profitiert der Graureiher von den vorgeschlagenen temporären Abschaltungen der WEA.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Laut Artenschutzleitfaden ist eine Störungsempfindlichkeit der Graureiher hinsichtlich des WEA-Betriebes nicht gegeben. Weiterhin gilt die Art nach REICHENBACH et al. (2004)²³ als gering empfindlich, d. h. sie reagiert nicht oder nur mit geringfügigen räumlichen Verlagerungen. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Graureihers sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht bekannt. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.3 Kiebitz

Für den Kiebitz sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 500 m und 1.000 m definiert. Inwieweit sich diese auf die Kollisionsgefährdung und/oder auf die Meidungsempfindlichkeit beziehen, ist nicht näher dargelegt. Eine Kollisionsempfindlichkeit wird nur für bestimmte Jahreszeiten als gegeben eingestuft (ebenfalls ohne nähere Angaben).

Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 wurde ein Brutvorkommen des Kiebitz' in einer Entfernung von etwa 270 m zur nächsten geplanten Windenergieanlage festgestellt. Ein weiteres Vorkommen lag etwa 450 m nördlich von WEA Nr. 1. In 2015 wurde ein Brutpaar des Kiebitzes in etwa 750 m Entfernung festgestellt. 2013 ergaben die faunistischen Untersuchungen ein Brutvorkommen des Kiebitzes 140 m entfernt von WEA Nr. 1.

Als Gastvogel erreichte der Kiebitz nur einmal eine nennenswerte Truppstärke in einem Bereich bis 500 m um die geplanten WEA. Mit maximal 50 Individuen werden die Schwellenwerte zu einer lokalen Bedeutung aber sehr deutlich unterschritten. Die Sichtung weist einen Abstand von 450 m zur geplanten WEA Nr. 1 auf.

²³ REICHENBACH, M., K. HANDKE UND F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004)

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß zentraler Fundkartei (DÜRR, Januar 2020) sind für den Kiebitz deutschlandweit insgesamt 19 Totfunde bekannt, davon drei in Niedersachsen. Für Europa sind jeweils zwei weitere Funde aus Belgien, den Niederlanden und Frankreich benannt. Für die in Deutschland gemeldeten Totfunde sind in sechs Fällen nähere jahreszeitliche Angaben vermerkt. Diese Funde datieren auf den 02.03., 30.4., 19.07., 27.08., 17.09., 12.10. und 22.10., sie können somit vorwiegend der Rast- und Zugperiode zugeordnet werden, so dass vorliegend zunächst das Kollisionsrisiko im Hinblick auf die **Rastvorkommen** des Kiebitzes geprüft wird.

Aufgrund der geringen Truppstärken und der Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht zu prognostizieren, auch in Anbetracht der vergleichsweise geringen registrierten Totfundzahlen sowie der während der Rastperiode flexiblen Raumnutzung dieser Art.

Insgesamt wurden 2013-2017 drei **Brutvorkommen** innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen festgestellt. Bezüglich des Kollisionsrisikos als Brutvogel ist für den Kiebitz nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund seines arttypischen Verhaltens wie einer geringen Höhe von Balz- und Revierflügen von einem grundsätzlich geringen Kollisionsrisiko auszugehen. Teilweise können die durchgeführten Balz- und Revierflüge jedoch auch in Rotorhöhe verlaufen, bislang liegen jedoch keine Hinweise vor, dass dies zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung führt. Insbesondere für den Kiebitz ist belegt, dass diese Art auch in größeren Zahlen innerhalb von Windparks brüten kann. Dennoch sind bislang keine erhöhten Kollisionszahlen während der Brutzeit bekannt geworden. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ist somit aufgrund der räumlichen Verteilung und der Lebensweise nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Sofern der Windenergieanlagen-Bau innerhalb der Brutzeit erfolgt, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Bautätigkeiten betroffen sind. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme kann eine im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedingte Verletzung oder Tötung von Tieren bzw. Beschädigung von Eiern ausgeschlossen werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für den Kiebitz als **Brutvogel** sind Meideabstände bis zu 100 m um Windenergieanlagen bekannt. In STEINBORN *et al* (2011)²⁴ werden nur vergleichsweise geringe Meidungsreaktionen bei Brutvorkommen dieser Art festgestellt. Signifikante Verdrängungseffekte traten dabei nur bis 100 m um die Windenergieanlagen auf. In der Untersuchung erfolgt eine Übersicht über weitere Studien, diese bestätigen durchgängig das vergleichsweise geringe Meideverhalten des Kiebitzes. In einem Beschluss des VG Lüneburg vom 16.02.2012 (AZ 2 A 170/11) befasst sich das Gericht mit dem Ausmaß der Beeinträchtigungen eines Kiebitzbrutbestandes durch einen geplanten Windpark und dem daraus resultierenden Kompensationsbedarf.

„Die Kammer folgt insoweit der von der Klägerin vorgelegten Gutachterlichen Stellungnahme von Dr. Reichenbach, die eingehend den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse

²⁴ Steinborn, H., M. Reichenbach und H. Timmermann (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

darlegt und zahlreiche in- und ausländische Studien über Kiebitzbrutreviere bei Windkraftanlagen auswertet.“

Zudem schließt sich das VG Lüneburg dem o.g. Beschluss des OVG an:

„Die Kammer folgt dieser Entscheidung des niedersächsischen Obergerichts und geht mit den zahlreichen jüngeren Publikationen zum Verhalten von Kiebitzen an Windkraftanlagen davon aus, dass nur das Revierzentrum in knapp 100 m Entfernung zum Standort 2 sicher betroffen ist und die weiteren Revierzentren von 300 m bis 500 m Entfernung voraussichtlich nicht beeinträchtigt werden. Angesichts der Dichte von Erkenntnissen zum Verhalten der Kiebitze, die auch nicht mehr die in Nr. 73 des NLT-Papiers aufgelisteten methodischen Mängel (kein Vorher-Nachher-Vergleich, keine Referenzgebiete, nicht alle Variablen erfasst) aufweisen, hält es die Kammer nicht mehr für sachgerecht, aus „Vorsorgegründen“ eine Beeinträchtigung von Brutrevieren der Kiebitze in größeren Abständen anzunehmen und hierfür einen Ausgleich zu verlangen.“

Im Bereich des geplanten Windparks und seiner weiteren Umgebung besteht gemäß den ausgewerteten faunistischen Erfassungen zufolge insgesamt eine relativ geringe Besiedlungsdichte des Kiebitzes. Eine besondere Bedeutung als Brutvogellebensraum liegt für diese Art nicht vor. Lediglich ein Brutpaar wurde mit rd. 140 m Abstand in der Umgebung der geplanten WEA kartiert. Nach dem o.g. und gut abgesicherten Kenntnisstand muss nicht mit signifikanten Verdrängungswirkungen auf dieses Brutpaar ausgegangen werden.

Weitere Vorkommen des Kiebitzes lagen in deutlicher Entfernung. Unter Berücksichtigung der geringen artspezifischen Meidungsabstände ist keine Aufgabe von Revieren zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die geplanten Erschließungswege, die in einer ähnlichen Entfernung vorgesehen sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Rastende Kiebitze zeigen laut STEINBORN et al. (2011) Meidungseffekte bis 200 m, in einzelnen Jahren bis 400 m. In früheren Untersuchungen wurde z.T. von Meidungsdistanzen bis 500 m ausgegangen (z.B. REICHENBACH et al. (2004)). Somit sind mit dem Vorhaben Störwirkungen auf den Kiebitz verbunden. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Beständen um kleinere Trupps, die keine besondere Bedeutung als Gastvogelraum begründen. Zudem können die Tiere problemlos in die umgebenden Flächen ausweichen (bei dem betroffenen Bereich handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen, die auch in der Umgebung deutlich dominieren). Es ist daher nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, das artenschutzrechtliche Verbot der Störung wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden – bei Beachtung der bauzeitlichen Regelungen bzw. unter der Voraussetzung einer ökologischen Baubegleitung bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode – durch das geplante Vorhaben nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.4 Kranich

Für den Kranich ist im Artenschutzleitfaden der Radius 1 von 500 m angegeben, ein Radius 2 besteht nicht. Der Kranich ist den Angaben zufolge kollisionsgefährdet.

Für Rastplätze des Kranichs wird im Artenschutzleitfaden ein Radius 1 von 1.200 m angegeben, ein Radius 2 besteht nicht. Bezüglich der Rastplätze gilt der Kranich als empfindlich gegenüber Störungen.

Brutvorkommen wurden 2013 im Umfeld des geplanten Windparks nicht ermittelt. Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 wurde ein Brutstandort in einer Entfernung von etwa 1.950 m festgestellt. Im gesamten Untersuchungsgebiet wurde der Kranich 81 Mal festgestellt, davon 28 Mal innerhalb des 500 m-Radius. Dabei fanden im 500 m-Radius 11 Flüge in einer Höhe über 50 m statt. Die Flächen im Bereich des geplanten Windparks waren kein Nahrungshabitat für den Kranich. Allerdings wurden östlich gelegene Ackerflächen mit Mais vermehrt zur Nahrungssuche genutzt.

Als Gastvogel trat der Kranich im gesamten Gebiet vergleichsweise selten auf, lediglich einmal wurde der Schwellenwert zu einer lokalen Bedeutung in ca. 720 m Entfernung zu der geplanten Windenergieanlage überschritten. Bedeutende Kranichrastplätze wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß Artenschutz-Leitfaden besteht im Radius von 500 m um Brutvorkommen ein Kollisionsrisiko für diese Art, darüber sind Betroffenheiten von Brutvorkommen nicht zu erwarten. Generell sind Kraniche nicht oder nur in sehr geringem Maße von Kollisionen an Windenergieanlagen betroffen. Dies zeigen – angesichts der Tatsache, dass jährlich zweimal mindestens 300.000 Kraniche über Deutschland ziehen und dabei auf den größten Teil der in Deutschland errichteten rund 26.000 Windenergieanlagen treffen – eindeutig die sehr geringe Zahl an bekannt gewordenen Kollisionsopfern in der bundesweiten Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (23 Kollisionsopfer, Stand Januar 2020) sowie die Ergebnisse des PROGRESS-Projektes (zwei Kollisionsopfer 2012 bis 2014).

Ein besonderes Kollisionsrisiko bei einem **Brutstandort** in knapp 2.000 m Entfernung ist somit nicht gegeben, zumal eine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat im Bereich der geplanten Windenergieanlagen aus den Flugwegebeobachtungen nicht abzuleiten ist.

Zwar scheinen Wechselbeziehungen zwischen den östlich der geplanten Windenergieanlagen gelegenen Nahrungsflächen und dem Brutstandort im Meckelsmoor zu bestehen, die durch den Bereich der geplanten WEA führen, die Zahl von 11 Flügen im Rotorbereich innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen indiziert jedoch keinen essentiellen Flugkorridor. Zumal im Gutachten festgestellt wird, dass die Nahrungshabitate nutzungsabhängig sind und sich bei veränderter Einsaat zukünftig verlagern können. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist daher nicht zu prognostizieren, der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Bezüglich der **Gastvogelvorkommen** ist eine signifikant erhöhte Kollisionsrate ebenfalls nicht zu befürchten. Die Ursache dafür, dass Kraniche so selten mit Windenergieanlagen kollidieren, liegt darin, dass sie Windparks als Hindernisse erkennen und seitlich umfliegen oder in der Höhe überfliegen. Große Rasttrupps zeigen dementsprechend auch ein Meideverhalten am Boden

und nutzen Flächen im Umkreis von bis zu 500 m um Windenergieanlagen nur noch sehr eingeschränkt. Kleine Rasttrupps nähern sich Windenergieanlagen jedoch deutlich stärker an, oftmals zu Fuß.

Dies korrespondiert mit der Einstufung im Artenschutz-Leitfaden, nach der in Bezug auf Rastplätze nicht von einer Kollisionsgefährdung ausgegangen wird.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos über das spezifische Grundrisiko hinaus, das mit dem Bau eines Windparks in Norddeutschland regelmäßig verbunden ist, ist aus den vorliegenden Daten nicht zu erkennen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bedeutende **Schlafplätze des Kranichs** wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Einschätzung zur lokalen Bedeutung in den faunistischen Untersuchungen von 2012/2013 basiert auf dem Verfahren zur „Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen“ (BURDORF *et al.* 1997)²⁵. Gemäß KRÜGER *et al.* (2013) ist die Mindestanzahl für die niedrigste Bewertungskategorie (lokale Bedeutung) für den Kranich im Tiefland mindestens 140 Individuen. Vorliegend wurden Trupps bis 45 Individuen erfasst.

Selbst solche Truppgrößen sind artenschutzrechtlich in Bezug auf Störungswirkungen nicht relevant, weil stets von gegebenen Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden kann und keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der örtlichen Rastpopulation gegeben ist.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Rast- bzw. Zugpopulation führen würde, ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Ausweichbewegungen ziehender Tiere, die nicht zu einem Zugabbruch oder zu Bestandsverlusten führen, als auch für kleinräumige Störwirkungen auf lokale Rasttrupps, für die hinreichend Ausweichmöglichkeiten in einer Entfernung von mehr als 500 m gegeben sind. Das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Kranichs sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.5 Nordische Wildgänse

Für nordische Wildgänse wird im Artenschutzleitfaden ein Radius 1 von 1.200 m um Schlafplätze angegeben, ein Radius 2 besteht nicht. In erster Linie sind Gänse von Störungen betroffen. Im Fall von Schlafplätzen ist auch das Tötungsrisiko prüfrelevant.

²⁵ BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform .d. NatSchutz Niedersachs. 17: 225-231

Im Untersuchungsgebiet wurde unter den nordischen Wildgänsen 2017 die Graugans als Brutvogel festgestellt. Die beiden Brutvorkommen lagen knapp außerhalb des 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen.

Nordische Wildgänse wurden im Rahmen der Gastvogeluntersuchungen bis zu einem Abstand von mindestens 500 m nicht nachgewiesen. Auch im gesamten Untersuchungsgebiet treten Gänse nur mit sehr geringen Individuenzahlen auf. Insgesamt wurden im Zuge der Gastvogeluntersuchungen 110 Individuensichtungen der Blässgans, 70 Individuensichtungen der Graugans und 30 Individuensichtungen der Saatgans festgestellt. Diese Gesamtzahlen erreichen die Schwellenwerte zu lokalen Bedeutungen als Gastvogellebensraum nicht annähernd. Schlafplätze sind im Umkreis von 1.200 m (relevanter Radius gemäß Artenschutz-Leitfaden) nicht vorhanden.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Laut Artenschutzleitfaden in Bezug auf nordische Gänse ist ein Tötungsrisiko nur zu bestimmten Jahreszeiten gegeben. Dieses bezieht sich auf Schlafplätze (also die Rast- und Zugperiode), die im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht herausgestellt werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bezüglich der nordischen Gänsearten sind Störungswirkungen auf **Rastvogeltrupps** bis 500 m bekannt. Aufgrund der ausreichenden Abstände und der sehr geringen Truppstärken ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu prognostizieren.

Für **Brutvorkommen** liegen keine Hinweise auf eine Störempfindlichkeit vor. Die Brutvorkommen der Graugans hielten zudem einen Abstand von gut 500 m zu den geplanten WEA-Standorten ein, so dass vorliegend keine populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen der Graugans sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.6 Goldregenpfeifer

Für den Goldregenpfeifer sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.000 m und 6.000 m für Brutplätze definiert. Als Brutvogel kann der Goldregenpfeifer empfindlich auf Störungen reagieren bzw. ist kollisionsgefährdet. Für Rastplätze des Goldregenpfeifers wird ein Radius 1 von 1.200 m angegeben. Ein Radius 2 ist nicht definiert. Bezüglich der Rastplätze ist nur das Störungsverbot relevant.

Der Goldregenpfeifer kommt nicht als Brutvogel vor. Der Goldregenpfeifer kam lediglich als Gastvogel in über 1.000 m Entfernung vor. Die maximale Truppstärke betrug 50 Individuen. Der Schwellenwert zur lokalen Bedeutungen als Gastvogellebensraum wurde nicht erreicht.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß Artenschutz-Leitfaden ist ein Kollisionsrisiko lediglich im Umfeld von Brutplätzen relevant, so dass sich vorliegend kein Konfliktpotenzial ergibt. Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Goldregenpfeifer ausgeschlossen werden, das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Es wurden zwar sporadische Rastvorkommen, jedoch weder Brut- noch regelmäßig genutzte Rastplätze festgestellt. Die Schwellenwerte für eine lokale oder höhere Bedeutung wurden nicht erreicht. Eine erhebliche Störung ist nicht zu prognostizieren.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Goldregenpfeifers sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt

6.1.7 Möwen

Für Möwen sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.000 m und 3.000 m definiert. Es wird eindeutig auf Brutkolonien Bezug genommen. Es ist ausschließlich das Tötungsverbot relevant.

Brutkolonien von Möwen wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nicht nachgewiesen. Bis zu einem Abstand von 1.000 m um die geplanten WEA sind auch keine bedeutenden Gastvogelvorkommen der Möwe zu verzeichnen. Die nächstgelegenen Möwenvorkommen, die im Zuge der Gastvogeluntersuchungen erfasst wurden sind ein Trupp Sturmmöwen (6 Individuen) in etwa 480 m Entfernung und ein Trupp Lachmöwen (40 Individuen) in 730 m Entfernung.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos ist auszuführen, dass die Möwen zu den in relevantem Umfang von Kollisionen betroffenen Arten gehören. Gemäß Artenschutzleitfaden sind bei den Möwen Untersuchungsräume von 1.000 m (Radius 1) bzw. 3.000 m (Radius 2) zu beachten. Allerdings bezieht sich die Kollisionsgefährdung lediglich auf Brutkolonien.

Brutkolonien bestehen im gesamten Untersuchungsgebiet nicht. Die Truppstärken in unmittelbarer Anlagennähe erreichen keine Größenordnung, die eine Einordnung als bedeutend für Rastvögel indiziert. Insgesamt kommen die Möwen nur mit einer vergleichsweise geringen Ste-

tigkeit in den faunistischen Untersuchungen vor. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist basierend auf den Ausführungen in Kapitel 2.1 nicht zu befürchten.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Hinblick auf mögliche erhebliche Störungen sind für Lach- und Sturmmöwen Meidungsreaktionen bis zu 100 m bekannt (REICHENBACH et al. 2004), in Bezug auf die Silbermöwe können eventuell auch größere Meidungsabstände auftreten. Gemäß Artenschutzleitfaden sind Möwen nicht vom Störungsverbot betroffen.

Es sind voraussichtlich keine bzw. allenfalls nur kleinere Möwentrupps betroffen, die in die umliegenden Flächen ausweichen können. Die mit dem Vorhaben verbundenen Störwirkungen sind somit nicht als erheblich zu beurteilen, der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen von Möwen sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.8 Rohrweihe

Für die Rohrweihe sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.000 m und 3.000 m definiert. Die Rohrweihe ist gemäß Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art einzustufen.

In den Untersuchungen von 2013 wurde die Rohrweihe nicht als Brutvogel nachgewiesen. Es erfolgte lediglich eine Einzelsichtung. Im Zuge der Untersuchungen zum RROP 2025 im Jahr 2014 wurden zwei Rohrweihen festgestellt. Es handelt sich dabei um vermutliche Standorte, die vorsorglich als Nachweis gewertet wurden. Gemäß Gutachten handelt es sich bei den vermuteten Rohrweihenbruten um Ackerstandorte. 2015 wurden die Vorkommen der Rohrweihe nicht bestätigt, die Art wurde lediglich als Durchzügler erfasst. Bei den in 2015 durchgeführten Flugwegebeobachtungen wurde die Rohrweihe lediglich einmalig erfasst. Das Vorkommen befand sich in einer Entfernung von rund 2.000 m zu den geplanten WEA. 2015 erfolgten im Zuge der Kartierungen zum Windpark Elstorf Brutzeitfeststellungen für die Rohrweihe in 760 m bzw. 1.000 m Entfernung zum südlichsten Anlagenstandort. Ein Brutvorkommen ergab sich in einer Entfernung von 2.300 m.

Im Zuge der Raumnutzungsanalysen 2017 wurden drei Rohrweihenbruten ab 1.850 m nachgewiesen. Insgesamt konnten 92 Flugbewegungen der Rohrweihe im 2.000 m-Radius um die geplanten WEA beobachtet werden. Davon wurden lediglich 15 in einer Höhe über 50 m beobachtet, die meisten Flugbewegungen fanden nur wenige Meter über dem Erdboden statt. Im 500 m-Nahbereich wurden 33 Flugbewegungen registriert, davon lediglich 5 über 50 m.

Ab Ende Mai frequentierte die Rohrweihe vermehrt das gemähte, "hühnerfreie" Grünland des Außengeheges der neuen Hühnerfarm. Auch die Rohrweihe zeigte - wie der Graureiher - ein Meidungsverhalten bei hohem Hühnerbesatz im Außengehege. „Landungen“ im Bereich der Hühnerfarm kamen nur sehr vereinzelt vor, diesbezüglich zeigte sich keine Bevorzugung der Hühnerfarm gegenüber umliegenden Ackerflächen.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für die Rohrweihe deutschlandweit insgesamt 39 Totfunde bekannt, davon 12 in Niedersachsen.

Rohrweihen können in bestimmten Situationen einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sein. Zwar vollziehen sich die Jagdflüge dieser Weihenart ganz überwiegend in Bodennähe und damit unterhalb der Rotoren von Windenergieanlagen, es wird jedoch auch der höhere Luftraum regelmäßig genutzt, insbesondere in Nestnähe. Das gilt vor allem für die sich über mehrere Wochen erstreckende Balz- und Ansiedlungsphase, aber auch während der sich anschließenden Brut- und Aufzuchtphase. Flüge zu attraktiven Nahrungsgebieten (Transferflüge) finden nicht selten in Höhe der Rotoren statt. Dies gilt ebenso für den Rücktransport der Beute, die im höheren Luftraum erfolgende Übergabe an den Partner, die Abwehr von Luftfeinden, die Überwachungsflüge der Weibchen mit Jungen, die nicht mehr gehudert werden müssen, die Besuchsflüge zu Nachbarpaaren und die Übungsflüge der noch unsicheren Jungvögel, die zunächst noch in der Nähe des Brutplatzes erfolgen.

Die Empfindlichkeit der Rohrweihe hinsichtlich des Kollisionsrisikos an Windenergieanlagen ist somit im Nestbereich als hoch, in den umgebenden Nahrungsgebieten überwiegend als gering einzustufen.

Für die Rohrweihe wird im Leitfaden Artenschutz ein Radius 1 von 1.000 m und ein Radius 2 von 3.000 m angegeben. Brutvorkommen innerhalb des Radius 1 wurden nicht festgestellt. Da die Zahl der festgestellten Flugbewegungen im Bereich des Windparks in 2017 vergleichsweise gering war, ist ein windparknaher Brutstandort für dieses Jahr als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Diesbezüglich ist somit aktuell kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erkennen.

Es liegen mehrere Brutvorkommen der Rohrweihe im Radius 2, diesbezüglich ist also zu prüfen, ob im Bereich des geplanten Windparks essentielle Nahrungshabitate oder regelmäßig genutzte Flugkorridore bestehen. Die Raumnutzungsanalysen zeigen, dass die Hühnerfarm kein essentielles Nahrungshabitat der Rohrweihe darstellt. Dennoch zeigt sich insbesondere bei Abwesenheit von Hühnern auf frisch gemähten Flächen eine gewisse Attraktionswirkung für die Rohrweihe. Dabei findet aber nur ein sehr kleiner Teil der Flüge im Gefahrenbereich der Windenergieanlagen statt. Aufgrund der beschriebenen Bestandssituation sowie den artspezifischen Verhaltensweisen der Rohrweihe wird somit nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsrate für die Rohrweihe ausgegangen. Insbesondere vor dem Hintergrund der empfohlenen Maßnahmen kann das Kollisionsrisiko durch temporäre Abschaltungen weiter minimiert werden.

Im Gegensatz zu Bruten in Feuchtgebieten sind Ackerbruten regelmäßig nicht lagekonstant, da sie mit der Anbaufrucht wechseln. Rohrweihen nutzen neben Feuchtbereichen (Röhrichten u.ä.) bevorzugt mit Wintergetreide oder Raps bestellte Flächen zur Nestanlage. Zwar wurden aktuell keine Brutvorkommen in der Nähe der geplanten WEA festgestellt, dies lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass über die Laufzeit der geplanten WEA nicht in einzelnen Jahren Bruten auf Ackerstandorten in WEA-Nähe erfolgen und somit ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben

ist. Daher sind Einzelfall-bezogen temporäre Abschaltungen der WEA im Falle von Bruten in WEA-Nähe vorgesehen. Diese sind auf Grundlage eines betriebsbegleitenden Brutplatz-Monitorings vorgesehen. In diesem soll alljährlich vor Beginn der Brutsaison geprüft werden, ob geeignete Brutstandorte (Wintergetreide, Raps) in WEA-Nähe vorhanden sind. Bei Bestätigung wird durch entsprechende Erfassungen überprüft, ob sich Rohrweihen in WEA-Nähe ansiedeln. Erfolgt eine Ansiedelung, werden nahegelegene WEA über die Brutzeit bedarfsweise temporär abgeschaltet.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Rohrweihe kann somit vermieden werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für die Rohrweihe nicht bekannt. Eine erhebliche Störung der Rohrweihe ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Tatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Regelmäßig wiedergenutzte Nistplätze der Rohrweihe sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten. Bezüglich der Ackerbruten mit ihren jährlich wechselnden Standorten kann die theoretische Möglichkeit einer Beschädigung/Zerstörung durch die bauzeitlichen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt. Im Einzelfall sind zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.1.9 Rotmilan

Für den Rotmilan sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.500 m und 4.000 m definiert. Der Rotmilan ist gemäß Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art einzustufen.

Der Rotmilan trat in allen vorliegenden Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln bis 2017 nur sehr sporadisch im weiteren Umfeld der Windenergieanlagen auf. Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt, ebenso wenig wurden Balzflüge oder Territorialverhalten beobachtet.

Im Zuge der Raumnutzungsuntersuchungen von 2017 wurden insgesamt 163 Flugbewegungen des Rotmilans im 2.000 m-Radius festgestellt, davon 53 in einer Höhe über 50 m. Bei einer systematischen Horstsuche bis 2.000 m ergaben sich keine Brutvorkommen. Auch über diesen Radius hinaus sind konkrete Horste des Rotmilans nicht bekannt.

Im Nahbereich bis 500 m um die geplanten Windenergieanlagen wurde der Rotmilan 96 Mal registriert, von diesen Flügen fanden die meisten in einer Höhe von unter 50 m statt. Allerdings verblieben insgesamt 23 Flüge in Höhen über 50 m. Ein hoher Anteil der Einflüge in das Untersuchungsgebiet erfolgte aus der Richtung Ketzendorf/Ardestorf und aus der Richtung Daensen/Immendorf. Es wurden dabei Offenlandbereiche mit schütterem Bewuchs bevorzugt. Es

wurden 46 Flugbewegungen im bestehenden Windpark Immenbeck beobachtet. Bezüglich der Flüge im 500 m-Radius konnte eine Bevorzugung der Hühnerfarm nicht festgestellt werden, der Rotmilan suchte Nahrung in den aufgescharrten Grünlandbereichen der Außengehege genauso wie auf den umliegenden Ackerflächen. Die geplante Windparkfläche stellt laut Fachgutachten weder ein Hauptnahrungshabitat noch einen regelmäßig genutzten Flugweg des Rotmilans dar.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Rotmilan ist in Relation zu seiner Bestandsgröße nach dem Seeadler die am zweitstärksten von Kollisionen an Windenergieanlagen betroffene Vogelart (siehe GRÜNKORN *et al.* 2015)²⁶. So wurden in der bundesweiten Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg bisher 532 Totfunde bekannt, die in Zusammenhang mit Windenergieanlagen stehen. Es handelt sich somit nach absoluten Zahlen nach dem Mäusebussard um das zweithäufigste Schlagopfer (bei deutlich geringerer Populationsgröße).

Nach den vorliegenden Daten hat in keinem der Jahre 2013 bis 2017 ein Rotmilan innerhalb eines Radius von 1.500 m um die geplanten Windenergieanlagen-Standorte gebrütet. Gemäß Artenschutzleitfaden des Niedersächsischen Windenergieerlasses indiziert das Einhalten der empfohlenen Abstände das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos, d. h. bei Einhaltung der entsprechenden Empfehlungen wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden. Im Hinblick auf den Prüfradius 1 ist somit festzuhalten, dass gemäß diesem Kriterium eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu konstatieren ist.

Es verbleibt somit das Kriterium des Prüfradius 2 im Hinblick auf die Frage, ob an Standorten der geplanten Windenergieanlagen regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore des Rotmilans vorhanden sind.

In der Gesamtschau der registrierten Flugbewegungen sowohl der Raumnutzungsbeobachtungen von Fixpunkten als der mobilen Beobachtungen wird zweierlei deutlich:

1. Die Flugbewegungen nahrungssuchender Rotmilane verteilen sich über eine größere Fläche und weisen entsprechend keine deutliche Konzentration an den geplanten Windenergieanlagen-Standorten auf. So wird im Flugraumgutachten festgestellt: *„Der 500m-Radius ist nicht das primäre Ziel der Nahrungsflüge dieser Art, sondern eines von mehreren im gesamten Untersuchungsgebiet und wird ohne längere Verweildauer durchflogen.“*
2. Der größere Anteil der Flüge erfolgt deutlich unterhalb der kollisionsgefährdeten Rotorhöhe.

Zunächst ergibt sich auf Grundlage dieser Aussagen keine Eigenschaft als essentielles Nahrungshabitat. Aus dem Kriterium des Prüfradius 2 lässt sich zunächst ebenfalls keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das geplante Vorhaben ableiten. Allerdings ist diese Annahme aufgrund der relativ hohen absoluten Zahl von registrierten Flugbewegungen im 500 m-Radius kritisch zu hinterfragen.

Auf der Grundlage der in Kapitel 2.1 dargelegten Maßstäbe, die in der Rechtsprechung entwickelt worden sind, ist festzuhalten, dass an dem geplanten Windparkstandort über die absehba-

²⁶ GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN und S. WEITEKAMP (2015): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. BioConsult SH GmbH & Co. KG, ARSU GmbH, IfAO GmbH, Lehrstuhl für Verhaltensforschung Universität Bielefeld, Husum, Oldenburg, Rostock, Bielefeld

re Nutzungsdauer einzelne Kollisionsverluste von Rotmilanen zwar nicht ausgeschlossen sind, dass aber ein Nullrisiko auch nicht zu fordern ist. Es müssen vielmehr besondere Umstände vorliegen, die zu einem Risiko führen, das dasjenige nicht übersteigt, das mit einem Windpark als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums immer verbunden ist.

Zwar sind mit den Außengehegen der Hühnerfarmen attraktive Nahrungshabitate gegeben. Dabei handelt es sich um Bereiche mit Offenboden oder schütterer Vegetation, die im großräumigen Zusammenhang der Acker-dominierten Geestlandschaft nur in geringer Häufigkeit zu finden sind. Allerdings ist vorliegend weder ein Neststandort im Umfeld bekannt noch im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung eine Bedeutung als essentielle Nahrungsfläche oder regelmäßig genutzter Flugkorridor ermittelt worden.

Der Artenschutzleitfaden des Niedersächsischen Windenergieerlasses macht keine quantitativen Angaben zu einer Schwelle hinsichtlich der Ergebnisse von Raumnutzungsbeobachtungen, ab der von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist. Als Umstände, die für die Beurteilung der „Signifikanz“ eine Rolle spielen, werden lediglich artspezifische Verhaltensweisen und eine häufige Frequentierung des Gefahrenbereichs der Windenergieanlagen genannt.

Aufgrund der relativ hohen absoluten Zahl registrierter Flugbewegungen im 500 m-Radius und in Anbetracht der Tatsache, dass der Rotmilan nach den Adlern die in Relation zum Brutbestand am stärksten von Kollisionen an Windenergieanlagen betroffene Vogelart ist, werden vorliegend Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos empfohlen (temporäre Abschaltungen, Entwicklung attraktiver Nahrungsflächen abseits des Windparks, ggf. optionale Maßnahmen zur unattraktiven Gestaltung der Hühnerfarm-Freigehege oder zur bedarfsgemäßen Abschaltung).

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.2 obligat vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko an den drei vorliegend geplanten Windenergieanlagen nicht zu prognostizieren ist.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die hohe Kollisionsempfindlichkeit des Rotmilans geht wie bei vielen Greifvögeln mit einer geringen Störungsempfindlichkeit einher. So ist für den Rotmilan keine Empfindlichkeit gegenüber Störungen zu verzeichnen.

Erhebliche Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Rotmilans sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt. Bezüglich des Verbots der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind dafür allerdings Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

6.1.10 Schwarzmilan

Im Artenschutzleitfaden ist ein Radius 1 von 1.000 m angegeben. Der Radius 2 beträgt 3.000 m.

Der Schwarzmilan wurde in den Untersuchungen bis 2017 im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Zuge der Raumnutzungsanalysen 2017 wurden keine Brutstandorte bis zu einem Radius von 2.000 m festgestellt. Es wurden insgesamt 27 Flugbewegungen festgestellt, davon fanden 12 über 50 m statt. Innerhalb des 500 m-Radius wurden 13 Flugbewegungen registriert, dabei kamen nur drei Flüge über 50 m vor. Der Bereich wurde fast ausschließlich im Mai aufgesucht. Eine Eigenschaft als bevorzugtes Nahrungshabitat wurde im Rahmen des Gutachtens nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Schwarzmilan deutschlandweit insgesamt 49 Totfunde bekannt, davon keiner in Niedersachsen.

Brutvorkommen in den beiden im Artenschutzleitfaden definierten Radien wurden nicht gefunden. Aus den Flugwegebeobachtungen ist eine Funktion der Windparkfläche als essentielles Nahrungshabitat bzw. als essentieller Flugkorridor nicht abzuleiten. Von den 13 Flugbewegungen fanden zudem nur drei in Rotorhöhe statt. Insgesamt lässt die geringe Zahl der Flugbewegungen eine signifikant erhöhte Kollisionsrate nicht erwarten.

Von den empfohlenen Abschaltungen zu temporären Betriebseinschränkungen der WEA profitiert der Schwarzmilan gleichermaßen.

Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Schwarzmilan ausgeschlossen werden, das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Schwarzmilan nicht bekannt. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes als Nahrungs- oder Rastraum ist nicht zu erkennen. Eine erhebliche Störung des Schwarzmilans ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Tatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Schwarzmilans sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.11 Seeadler

Im Artenschutzleitfaden ist ein Radius 1 von 3.000 m angegeben. Der Radius 2 beträgt 6.000 m.

Der Seeadler wurde in den Untersuchungen vor 2017 im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Im Rahmen der Raumnutzungskartierung 2017 wurde bis zu einem Radius von 2.000 m kein Brutstandort festgestellt. Innerhalb des 500 m-Radius wurden 9 von 17 Flugbewegungen registriert. Sechs Flüge lagen dabei in einer Höhe von über 50 m. Einmalig wurde ein Jagdversuch auf ein Huhn im Außengehege der Hühnerfarm beobachtet. Bekannte Seeadlerhorste liegen in deutlicher Entfernung an der Elbe (z.B. Finkenwerder), NSG Rethmoorsee (Lkr. Harburg), Sittensen und Tostedt (Lkr. Rotenburg (Wümme)) und Oldendorf (Lkr. Stade). Insgesamt zeigt der Seeadler seit Mitte der 80er Jahre eine kontinuierliche Bestandszunahme.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Seeadler zählt zu den am stärksten durch Kollisionen an Windenergieanlagen betroffenen Arten. Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Seeadler deutschlandweit insgesamt 168 Totfunde bekannt.

Der Seeadler kam nur sehr unregelmäßig im geplanten Windpark und seiner Umgebung vor, eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat bzw. als regelmäßig genutzter Flugkorridor kann ausgeschlossen werden. Zwar wurde ein Jagdversuch auf ein Huhn beobachtet, generell besteht die Nahrung des Seeadlers aber in erster Linie aus Fischen und Wasservögeln. Solche Nahrungsquellen sind im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen nicht zu finden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist somit nicht erkennbar.

Von den empfohlenen Abschaltungen zu temporären Betriebseinschränkungen der WEA profitiert der Seeadler gleichermaßen.

Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Seeadler ausgeschlossen werden, das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Seeadler nicht bekannt. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes als Nahrungs- oder Rastraum ist nicht zu erkennen. Eine erhebliche Störung des Seeadlers ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Seeadlers sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.12 Uhu

Für den Uhu sind im Leitfaden Artenschutz Prüfradien von 1.000 m und 3.000 m definiert. Der Uhu ist demzufolge als kollisionsgefährdet anzusehen.

Vom Uhu wurde 2015 im Zuge der Untersuchungen zum Windpark Elstorf ein Brutvorkommen in ca. 1.030 m Entfernung zum nächstgelegenen Anlagenstandort festgestellt. Das Vorkommen befindet sich östlich des Plangebietes im Bereich des dortigen Bodenabbaugebietes. Das Vorkommen überschreitet damit den im Artenschutz-Leitfaden definierten Radius 1 von 1.000 m knapp. Ein weiteres Brutpaar wurde in einer Entfernung von etwa 1.300 m zum südlichsten Anlagenstandort ebenfalls auf einer Abgrabungsfläche festgestellt. 2013 lag ein Vorkommen in einer Entfernung von ca. 1.760 m. In einem Radius von über 3.000 m waren 2015 weitere Brutvorkommen bekannt. Die Vorkommen beschränken sich meist auf die im Raum häufig vorkommenden Sandgruben. 2017 wurden drei Vorkommen ermittelt, es handelt sich um ein Vorkommen etwa 1.200 m südwestlich, ein Vorkommen ca. 1.070 m nordwestlich und ein Vorkommen ca. 1.250 m südlich. Zwei davon brüten im Bereich von Sandgruben. Der dritte Standort befindet sich östlich des Golfplatzes an einem Waldrand.

Hinweise auf eine Nutzung der geplanten Windparkfläche als essentieller Nahrungsraum oder regelmäßig genutzter Flugweg des Uhus ergaben sich aus den Brutvogelkartierungen und der Raumnutzungsanalyse nicht. In den faunistischen Untersuchungen 2017 wurde auch geprüft, ob der Uhu gegebenenfalls Hühner in der Hühnerfarm schlägt. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr gering, da die Hühner sich zur Aktivitätszeit des Uhus in den Ställen aufhalten. Allerdings können die Außengehege dennoch eine Attraktivität als Nahrungshabitat aufweisen, beispielsweise infolge einer hohen Nagetierdichte und guten Erreichbarkeit der Beute. Die Raumnutzungsanalyse ergab lediglich für den südlichen Brutstandort Wechselbeziehungen zu einem Waldstandort am Schlüsselberg und damit auch Flüge in den 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen. Bei dem Schlüsselberg handelt es sich vermutlich um ein Nahrungshabitat. Sämtliche beobachteten Jagdflüge des Uhus lagen maximal auf einer Höhe der Baumwipfel und damit deutlich unter 50 m. Sichtbeobachtungen des Uhu in größerer Flughöhe sind methodisch bedingt jedoch auch schwierig durchzuführen.

Die sonstige naturräumliche Ausstattung im Bereich des geplanten Windparks ist bezogen auf die Eignung für den Uhu als ungünstig einzuschätzen.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Uhu deutschlandweit insgesamt 18 Totfunde bekannt, davon keiner in Niedersachsen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zu arttypischen Verhaltensweisen des Uhus ist anzunehmen, dass Flugereignisse in größerer Flughöhe (d.h. in Rotorlage der zukünftigen WEA) nur sehr selten auftreten. Die bislang bekannten Uhu-Schlagopfer stammen weitestgehend aus Mittelgebirgslagen oder welligen Landschaften, hier treten häufiger größere Flughöhen auf, wenn Uhus Täler gradlinig überfliegen.

Aus den durchgeführten systematischen Untersuchungen zum Uhu ergaben sich keine Brutstandorte innerhalb des Radius 1 (1.000 m) des Artenschutzleitfadens zum Niedersächsischen

Windenergieerlass, diesbezüglich ist bezogen auf die aktuellen Brutvorkommen eine signifikante Erhöhung der Kollisionsrate nicht absehbar, zumal es sich bei dem Bereich der geplanten Windenergieanlagen dem Gutachten von 2017 zufolge nicht um ein bevorzugtes Nahrungshabitat handelt. Generell kann aufgrund des relativ häufigen Vorkommens des Uhus in der Umgebung der geplanten Windenergieanlagen für die Zukunft ein Vorkommen innerhalb des 1.000 m-Radius jedoch nicht ausgeschlossen werden (zum Beispiel im Bereich des nördlich angrenzenden Sandabbaugebietes).

In einer Untersuchung im Münsterland²⁷ (O. MIGOSA *et al.* (2015)) wurde festgestellt, dass die Uhus in der Regel deutlich unter 50 m fliegen. Sichere Höhenflugereignisse wurden nicht festgestellt. Flugpunkte über 50 m stellten vermutlich methodisch bedingte Messfehler da. Vorhandene Windenergieanlagen mit geschlossenem Stahlbetonmast wurden nicht als Ansitzwarte genutzt.

In einer Literaturstudie²⁸ vom Kieler Institut für Landschaftsökologie (U. MIERWALD *et al.* (2017)) wird festgestellt: *„Die Auswertung der Quellen mit nachvollziehbarer Methodik weist darauf hin, dass Uhus bei Standortwechsel vorzugsweise den Luftraum bis 50 m über ebenem Grund nutzen. Brutplätze an Steilhängen bzw. Wänden können sich reliefbedingt in größeren Höhen über Tal- bzw. Grubengründen befinden.“*

Derzeit wird durch die BioConsult SH GmbH & Co. KG eine weitere telemetrische Untersuchung des Uhus durchgeführt²⁹ (Th. GRÜNKORN, J. WELCKER (2018)). Zur Flughöhe wird folgende Feststellung getroffen: *„In Übereinstimmung mit der Studie von MIOGA *et al.* (2015) zeigen unsere Ergebnisse, dass Uhus überwiegend in geringer Höhe fliegen: Dreiviertel der gemessenen Flughöhen lagen unterhalb von 20 m. Die höchste Flughöhe lag bei 67 m über der Geländehöhe.“*

In der Zusammenfassung heißt es wörtlich: *„... Der fehlerbereinigte Datensatz zeigte eine deutliche Bevorzugung niedriger Flughöhen. Dreiviertel der Höhenmessungen lagen unter 20 m. Im hier ausgewerteten Zeitraum von Juni/Juli bis Ende Dezember ergab es ... für die aktuellen 150 m bis 220 m hohen Anlagen mit einem unteren Rotordurchgang von 60 bis 90 m kein Kollisionsrisiko.“*

Aufgrund der oben genannten Untersuchungen zum Kollisionsrisiko des Uhus kann nach aktuellem Kenntnisstand ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Uhu (zumindest im Tiefland) weitgehend ausgeschlossen werden. Anhaltspunkte für eine spezielle Situation im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor – insbesondere lassen die Relief-Verhältnisse keine höheren Flughöhen erwarten. Daher wäre selbst bei einem Vorkommen des Uhus innerhalb des 1.000-m-Radius oder bei einer erhöhten Attraktivität des Hühnerfarmgeländes als Nahrungshabitat nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos zu rechnen. Insbesondere fehlt es unter Einbeziehung der vorstehend benannten aktuellen Forschungsergebnisse an einer gesicherten Tatsachenbasis für die Annahme, dass der Uhu in relevanter Häufigkeit Flughöhen in Rotorhöhe erreicht und damit in den Gefahrenbereich gelangt.

²⁷ O. MIGOSA, S. GERDES, D. KRÄMER, R. VOHWINKEL (2015): Besendertes Uhu-Höhenflug-Monitoring im Tiefland

²⁸ U. MIERWALD, A. GARNIEL, R. WITTENBERG, A. WIGGERSHAUS (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz

²⁹ Th. GRÜNKORN, J. WELCKER: Erhebung von Grundlegenden Daten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig Zwischenbericht

Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Uhu ausgeschlossen werden, das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich. Hierzu heißt es im Niedersächsischen Windenergieerlass (dort Kap. 4.4): „*Wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mit hinreichender Sicherheit anzunehmen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung nicht erforderlich, da diese dazu dienen, das Risiko betriebsbedingter Tötungen unter die Signifikanzschwelle zu senken.*“

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Uhu nicht bekannt. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes als Nahrungs- oder Rastraum ist nicht zu erkennen. Eine erhebliche Störung des Uhus ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Uhus sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen auch nicht zu erwarten. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.13 Weißstorch

Im Windenergieerlass wird für den Weißstorch ein Radius 1 von 1.000 m angegeben, der Radius 2 beträgt 2.000 m. Der Weißstorch ist gemäß Artenschutzleitfaden durch Kollisionen gefährdet.

Vom Weißstorch wurde in den Gastvogeluntersuchungen 2012/2013 nur zwei Sichtungen in etwa 800 m Entfernung registriert. Es handelte sich einmal um zwei Tiere, das andere Mal um ein einzelnes Individuum. Brutvorkommen wurden in sämtlichen Untersuchungen nicht festgestellt. Nester des Weißstorchs sind im Landkreis Harburg bis mindestens 5.000 m nicht bekannt³⁰. 2017 wurden im Zuge der Raumnutzungskartierungen 18 von 53 Flugbewegungen im 500 m-Radius registriert, davon fanden lediglich 5 in einer Höhe über 50 m statt. Auffällig ist, dass das Auftreten des Weißstorches meist mit der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung zusammenhängt. Eine besondere Bevorzugung der Hühnerfarm ist nicht ersichtlich. Es handelte sich bei den beobachteten Tieren in der Regel um Einzeltiere.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Weißstorch deutschlandweit insgesamt 75 Totfunde bekannt. Es sind keine Brutvorkommen im Radius 2 bekannt. Eine Nutzung als essentielles Nahrungshabitat oder eine regelmäßige Nutzung als Flugkorridor kann auf Basis der durchgeführten Flugwegebeobachtungen ausgeschlossen werden. Eine Bedeutung als Gastvogelle-

³⁰ NABU (2017): Storchenzählung <https://www.nabu-winsen-luhe.de/projekte/st%C3%B6rche/beobachtungen-an-den-nestern/>

bensraum ist erst ab 5 Tieren gegeben (lokale Bedeutung). Zusammenfassend ist also nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Weißstorch zu rechnen.

Von den empfohlenen Abschaltungen zu temporären Betriebseinschränkungen der WEA profitiert der Weißstorch gleichermaßen.

Damit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Weißstorch ausgeschlossen werden, das artenschutzrechtliche Verbot wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Weißstorch nicht bekannt. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes als Nahrungs- oder Rastraum ist nicht zu erkennen. Eine erhebliche Störung des Weißstorches ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Tatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Weißstorches sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.14 Wespenbussard

Für den Wespenbussard wird im Artenschutzleitfaden ein Radius 1 von 1.000 m angegeben. Darüber hinaus ergeben sich in der Regel keine Betroffenheiten.

Brutstandorte des Wespenbussards im Umfeld des geplanten Windparks sind nicht bekannt und 2017 im Zuge der Raumnutzungsanalysen trotz intensiver Suche bis zu einem Radius von 2.000 m nicht festgestellt worden. Zwar konnten Flugbewegungen des Wespenbussards im 2.000 m Radius 36 Mal festgestellt werden, allerdings wurde er nur sieben Mal im 500 m-Radius beobachtet, dabei erfolgten fünf Flüge in Rotorhöhe.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Wespenbussard deutschlandweit insgesamt 21 Totfunde bekannt. Es sind vorliegend keine Brutvorkommen bekannt. Eine Nutzung als essentielles Nahrungshabitat oder eine regelmäßige Nutzung als Flugkorridor kann auf Basis der durchgeführten Flugwegebeobachtungen ausgeschlossen werden. Zusammenfassend ist also nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsrate für den Wespenbussard zu rechnen, das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist nicht zu prognostizieren.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Wespenbussard nicht bekannt. Eine besondere Inanspruchnahme des Gebietes als Nahrungs- oder Rast-

raum ist nicht zu erkennen. Eine erhebliche Störung des Wespenbussards ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Wespenbussards sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und auch in der weiteren Umgebung nicht festgestellt worden. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.15 Feldlerche

Weder im Artenschutzleitfaden noch in der NLT-Arbeitshilfe (2014) wird die Feldlerche als windkraftanlagensensible Art genannt. Unter den Singvögeln tritt sie jedoch mit sehr hohen Zahlen in der Schlagopferkartei nach Dürre auf. Aktuell sind 116 Funde gelistet (Stand Januar 2020).

Die Feldlerche wurde in den Untersuchungen von 2013 mit mehreren Brutpaaren außerhalb des Plangebietes erfasst, dabei wird ein Abstand von mindestens 250 m zum geplanten Anlagenstandort eingehalten. Außerdem ist die Brutdichte vergleichsweise gering. Allerdings wählt die Art ihren Brutplatz alljährlich neu, so dass die Lage zu dem geplanten WEA-Standort variieren kann. Die Reviergrößen der Feldlerche belaufen sich gemäß LANUV NRW auf 0,25 ha bis 5 ha, bei der Annahme eines kreisförmigen Revieres ergeben sich Reviere bis zu einem Radius von ca. 125 m.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Feldlerche ist unter den Singvögeln nach dem Wintergoldhähnchen mit den meisten Totfunden (derzeit 116) in der zentralen Schlagopferkartei verzeichnet. Zwar wird dies durch die hohen Bestandszahlen relativiert, jedoch ist bei der Feldlerche von einer hohen Dunkelziffer auszugehen, infolge der geringen Größe und der Unscheinbarkeit der Art. Auch aus dem arttypischen Verhalten lassen sich Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefährdung an WEA ableiten, und zwar insbesondere für die Brutvorkommen: Bei den typischen Reviergesängen steigen die Männchen im Spiralfly bis in durchschnittlich 50 – 60 (80) m Höhe auf, maximal bis über 400 m.

Bei stärkerem Wind ist der Singflug weniger hoch. Der Vogel kann auch weit über andere Reviere abgetrieben werden. Werden die Vögel beim Singflug durch Raubvögel (Baum-, Wanderfalke) bedroht, versuchen sie diese zu übersteigen.³¹ Es ist möglich, dass gerade dieses Verhalten zu einer erhöhten Schlaggefährdung führt, da die Vögel ggf. bei Annäherung der WEA-Rotoren mit einer Vergrößerung der Flughöhe reagieren und somit erst recht in den Gefahrenbereich hineingeraten.

³¹ Angaben nach Glutz von Blotzheim, U. (Hrsg., 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim

Neben der Nähe zum Brutplatz wirken sich auch die Eigenschaften der WEA auf das Kollisionsrisiko aus, insbesondere das Freibord (Abstand zwischen Gelände und Rotorunterkante) sowie die Größe der Rotorkreisfläche.

Aufgrund des ausreichenden Abstandes zu den geplanten WEA und der insgesamt vergleichsweise geringen Feldlerchendichte wird vorliegend nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko für die Feldlerche ausgegangen. Ein aktuelles Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.1.2017 – 4 LC 197/15) unterstützt die getroffene Einstufung. Im dort entschiedenen Fall hat das Gericht festgestellt, dass sich mit der Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die in unmittelbarer Nähe der streitigen Windenergieanlagen ansässigen Feldlerchen nicht belegen lässt. Andere nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Tötungsrisiko für die Feldlerche bestehe, fehlten (Rn 63). Dabei wiesen die streitgegenständlichen WEA eine Lage der Rotorunterkante von rd. 47 m über Gelände auf, also deutlich niedriger als bei den hier vorliegend geplanten WEA (60 m).

Damit ist das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für die Feldlerche vorliegend nicht zu prognostizieren.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Feldlerchen brüten gegebenenfalls auch innerhalb von Windparks. Sie meiden jedoch nach STEINBORN et al. (2011) längerfristig den Nahbereich bis 100 m (nicht signifikant). Auch REICHENBACH et al. (2004) geben für die Feldlerche eine geringe Empfindlichkeit an.

Für die erfassten Feldlerchen-Reviere ist somit nicht von artenschutzrechtlich relevanten Störwirkungen auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht abzusehen, zumal es sich um eine relativ geringe Feldlerchendichte handelt und das nächstgelegene Vorkommen 2013 in einer Entfernung von mindestens 250 m lag.

Erhebliche Störungen der Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten können somit ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Feldlerche nutzt ihre Nester jeweils nur eine Brutperiode lang, die längerfristige Nutzung von Fortpflanzungsstätten ist nicht bekannt. Durch die alljährlich neue Brutplatzwahl ist somit – bei Beachtung der bauzeitlichen Regelungen bzw. unter der Voraussetzung einer ökologischen Baubegleitung bei Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode – keine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu konstatieren. Der Verbotstatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.16 Mäusebussard

Der Mäusebussard ist im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses nicht als windenergiesensibel eingestuft. Nach dem aktuellen Kenntnisstand ist er jedoch situationsbedingt als kalli-

sionsgefährdete Art einzustufen (siehe nachfolgende Ausführungen zum Kollisionsrisiko). Gemäß den Empfehlungen des NLT (2014) soll vorsorglich ein Abstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Brutplatz eingehalten werden.

In den Untersuchungen 2015 zum Windpark Elstorf wurde der Mäusebussard in einer Waldparzelle südöstlich des Plangebietes (Schlüsselberg) erfasst. Die Entfernung zur WEA Nr. 3 beträgt 400 m. Zwei weitere Brutvorkommen lagen 2015 etwa 900 m nordwestlich. Während der Gastvogelerfassungen wurde der Mäusebussard mit relativ hoher Stetigkeit im Untersuchungsgebiet angetroffen, es ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine besondere Inanspruchnahme des Plangebietes und seiner näheren Umgebung. Die Beobachtungen entsprechen der allgemeinen Verbreitung dieser Art.

Im Zuge der Raumnutzungsanalyse von 2017 ergaben sich für den Mäusebussard zahlreiche weitere Vorkommen. Dabei wurde das 400 m entfernte Vorkommen in der Waldparzelle am Schlüsselberg bestätigt. Ein weiteres Vorkommen lag 950 m nordwestlich, außerdem wurden zwei weitere Brutstandorte knapp außerhalb des 1.000 m-Radius nachgewiesen. Alle weiteren Nachweise erfolgten in Entfernungen über 1.000 m.

Entsprechend der Zahl der gefundenen Brutpaare war der Mäusebussard mit Bezug auf die erfassten Flugbewegungen die mit Abstand häufigste Art. Dabei wurden 889 Flugbewegungen im 500 m-Radius registriert, davon erfolgten 256 in Höhen über 50 m. Nahrungsflüge des Mäusebussards erfolgten zumeist in geringer Flughöhe (unter 50 m) zu den vom jeweiligen Horststandort nächstgelegenen Flächen mit Offenboden oder schütterem Bewuchs (Außengehege der Hühnerfarm, Sandgruben und Äcker bis Ende April). Die Hühner der Hühnerfarm sind gemäß Fachgutachten keine Beutetiere des Mäusebussards. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass er ggf. Aas oder Beute anderer Prädatoren nutzt. Vorwiegend sind jedoch Kleinsäuger u.ä. als Beutetiere anzunehmen, die ebenfalls in den Außengehegen der Hühnerfarm zu erwarten sind.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Gemäß dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden zählt der Mäusebussard nicht zu den gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten. Die LAG VSW (2015)³² sieht für den Mäusebussard keine Abstandsempfehlungen vor und diskutiert auch nicht eine mögliche Betroffenheit der Art durch Kollisionen an Windenergieanlagen. Dementsprechend ist der Mäusebussard bislang in keinem Leitfaden der Bundesländer als kollisionsempfindliche Art eingestuft, aktuell (Stand 30.08.2017) hat jedoch das Land Thüringen den Mäusebussard als windenergieanlagensensible Brutvogelart deklariert.³³ Das Bundesamt für Naturschutz sieht hingegen derzeit für den Mäusebussard keine besondere Planungsrelevanz.³⁴ In Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich ausgeführt, dass für den Mäusebussard unter Würdigung der Ergebnisse von PROGRESS weiterhin im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von Wind-

32 LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

33 THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen - https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/fachbeitrag_wea_g.pdf, abgerufen am 06.07.2018

34 FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen

energieanlagen grundsätzlich nicht ausgelöst werden.³⁵ Diese Regelfallvermutung kann jedoch bei neuen Erkenntnissen und mit entsprechender Begründung im Einzelfall widerlegt werden (MKULNV und LANUV 2013). Lediglich der Niedersächsische Landkreistag (NLT 2014) empfiehlt vorsorglich einen Abstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Brutplatz.

Im PROGRESS-Projekt wurden in fünf Feldsaisons á zwölf Wochen von Frühjahr 2012 bis Frühjahr 2014 46 Windparks in der Nordhälfte Deutschlands systematisch auf Kollisionsoffer abgesucht. Aufgrund mehrfacher Untersuchung einzelner Windparks fanden insgesamt 55 Windpark-Seasons statt. Der geleistete Suchstreckenaufwand betrug 7.672 km an 568 Windenergieanlagen. Unter Einbeziehung der notwendigen Korrekturfaktoren ergab sich für den Mäusebussard eine geschätzte Anzahl von 76 Kollisionsoffern (42 bis 124). Der Mäusebussard war damit die siebthäufigste Kollisionsoffer-Art nach Feldlerche, Star, Stockente, Möwen, Ringeltaube und Limikolen. Der Median der Kollisionsrate des Mäusebussards pro Windenergieanlage und Jahr wurde auf 0,433 Tiere geschätzt (0,131 bis 0,836). Wird diese zusätzliche Mortalitätsrate in Berechnungen von Populationstrends mittels Matrix-Modellen integriert, ergibt sich daraus ein Einfluss auf das Populationswachstum, der je nach Ausgangsszenario zu einem deutlichen Bestandsrückgang führen kann (GRÜNKORN *et al.* 2015).

Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtung des Mäusebussards im Einzelfall geboten sein kann. Gemäß den Vorgaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie können artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf den Mäusebussard nicht ausgeschlossen werden, wenn ein Mindestabstand von 1.000 m zu einem Brutvorkommen unterschritten wird und im Umkreis von 3.000 m um eine Anlage mindestens elf Brutpaare siedeln (entspricht einer überdurchschnittlichen Siedlungsdichte von > 40 Revieren pro 100 km²). Beide Kriterien würden in dem vorliegenden Fall erfüllt.

Angesicht der in Kapitel 2.1 dargelegten Maßstäbe der Rechtsprechung ist zu fragen, wann für diese Art besondere Umstände im Hinblick auf eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen können. Dabei ist einerseits die in Relation zu anderen Arten nicht unbeträchtliche artspezifische Betroffenheit des Mäusebussards zu berücksichtigen, andererseits aber auch die Häufigkeit und flächendeckende Verbreitung der Art.

Auf dieser Grundlage wird in zwei Fällen vom Vorliegen besonderer Umstände beim Mäusebussard ausgegangen:

1. Lage des Windenergieanlagen-Standorts in unmittelbarer Nähe eines Brutplatzes, so dass es zu einer Betroffenheit der Brutplatznahen Balz-, Revier- und Jungenflüge kommt,
2. hohe Konzentration von Individuen in Windenergieanlagen-Nähe bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgängen.

Hinsichtlich des ersten Kriteriums wird von einer Entfernung von bis zu 500 m ausgegangen (entsprechend der Abstandsempfehlung in NLT (2014)), wobei jedoch innerhalb dieser Distanz eine Differenzierung vorgenommen werden kann (0 bis 250 m, 250 m bis 500 m). Angesichts der vorliegenden Daten zu Brutplätzen und Flugaktivitäten des Mäusebussards sowie zum Einfluss von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und unter Berücksichtigung der genannten Kriterien aus Thüringen ist zunächst von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Mäusebussard durch den geplanten Windpark auszugehen, weshalb Maßnahmen zur Ver-

35 MKULNV und LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Entwurf vom 12.04.2017.

ringerung des Kollisionsrisikos erforderlich werden. Diese müssen sich gemäß den o. g. besonderen Umständen einerseits auf die Brutplätze in geringer Entfernung sowie andererseits auf nahrungssuchende Bussarde fokussieren.

Bei SPRÖTGE *et al.* (2018) wird dem Mäusebussard eine mittlere WEA-spezifische Mortalität beigemessen. Von diesen Autoren wird davon ausgegangen, dass im Fall von Horststandorten im unmittelbaren Nahbereich einer WEA die von der Rechtsprechung als Messlatte vorgegebenen „besonderen Umstände“ gegeben sind, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen können. Der unmittelbare Gefahrenbereich wird hier definiert als Rotorkreis plus einem Puffer von 150 m, im Mittel 250 m. Vorliegend lässt sich dieser unmittelbare Gefahrenbereich anhand des Rotorradius von 70 m auf 220 m konkretisieren. Innerhalb dieses Radius sind aus den bisherigen Untersuchungen keine Brutvorkommen bekannt geworden. Das nächstgelegene festgestellte Brutpaar wies einen Abstand von rd. 400 m zu den WEA auf. Der Mäusebussard profitiert allerdings von den vorgesehenen temporären Abschaltungen der WEA.

In Anbetracht der vorgesehenen Abschaltungen, des deutlichen Abstandes des nächstgelegenen festgestellten Mäusebussard-Brutplatzes sowie des Umstandes, dass der Mäusebussard gemäß Artenschutzleitfaden in Niedersachsen nur im Falle besonderer Umstände des Einzelfalls überhaupt als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen ist, wird vorliegend das verbleibende Kollisionsrisiko als unter der Signifikanzschwelle liegend beurteilt.

Trotz dieser Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass in dem geplanten Windpark während dessen Laufzeit einzelne Mäusebussarde zu Tode kommen werden. Hieraus wird aber keine Erfüllung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abgeleitet, da gemäß den rechtlichen Maßstäben ein Nullrisiko nicht zu fordern ist (siehe Kapitel 2.1).

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Angesichts der hohen Zahl an bekannt gewordenen Kollisionsopfern des Mäusebussards (siehe Ergebnisse des PROGRESS-Projekts und Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg) wird davon ausgegangen, dass eine relevante Meidung der Anlagennähe durch Mäusebussarde nicht stattfindet. Auch der NLT (2014) weist den Mäusebussard nur als kollisionsgefährdet aus, nicht jedoch als störungsempfindlich, im Gegensatz zum Beispiel zu Wiesenvögeln.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Mäusebussards sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen und liegen in ausreichender Entfernung. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.17 Turmfalke

Bezüglich des Turmfalken wurde 2013 ein Brutstandort etwa 1.450 m südwestlich der geplanten WEA Nr. 3 festgestellt. 2015 lag ein Brutstandort etwa 660 m westlich der geplanten WEA Nr. 1. Dieser Standort konnte 2017 im Zuge der Raumnutzungsanalyse bestätigt werden. Ein weiteres

Vorkommen ergab sich 2017 in Ardestorf etwa 1.400 m entfernt und etwa 1.650 m südlich. Innerhalb des 500 m-Radius wurden 399 Flüge des Turmfalken registriert, davon kamen lediglich 21 über 50 m Höhe vor. Dabei wurden die Hühnerfarmen regelmäßig vom Turmfalken besucht. Er jagte dort vor allem in den aufgescharften Bereichen nach Nagetieren und zeigte dabei seinen charakteristischen Rüttelflug.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nach DÜRR (Januar 2020) sind für den Turmfalken deutschlandweit insgesamt 135 Totfunde bekannt, davon 25 in Niedersachsen. Eine gewisse Kollisionsgefährdung kann also angenommen werden. Er wird aber in Relation zum Gesamtbestand seltener Opfer an Windenergieanlagen als der Mäusebussard.

Im Umkreis von 500 m um die geplanten Windenergieanlagen-Standorte wurden keine Brutvorkommen des Turmfalken festgestellt. Die Art trat nahrungssuchend regelmäßig im Bereich des geplanten Windparks auf. Die beobachteten Flüge verliefen dabei zu einem hohen Anteil unterhalb der Rotorhöhe der geplanten Anlagen.

Auf der Grundlage der in Kapitel 2.1 dargelegten Maßstäbe, die in der Rechtsprechung entwickelt worden sind, ist festzuhalten, dass an dem geplanten Windparkstandort keine besonderen Umstände vorliegen, die zu einem Risiko führen würden, das dasjenige übersteigt, das mit einem Windpark als gewöhnlichem Bestandteil des Naturraums verbunden ist. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Turmfalken ist somit nicht gegeben.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch Windenergieanlagen ist für den Turmfalken nicht bekannt. Eine erhebliche Störung des Turmfalken ist nicht erkennbar, der artenschutzrechtliche Tatbestand wird voraussichtlich nicht berührt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutvorkommen des Turmfalken sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen, sie liegen in ausreichender Entfernung von den Windenergieanlagen-Standorten. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht zu befürchten.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.1.18 Wachtel

Die Wachtel wird in der Auflistung der gegenüber Windenergieanlage empfindlichen Brut- und Rastvogelarten des Windenergieerlasses nicht aufgelistet. Auch im NLT-Papier werden keine Mindestabstände für diese Art definiert. Im Zuge der Kartierungen zum Windpark Elstorf sind 2015 innerhalb des Plangebietes zwei Wachtelvorkommen in Entfernungen von 240 m bzw. 260 m zum jeweils nächstgelegenen Anlagenstandort festgestellt worden.

Verbot der Verletzung/ Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Laut Artenschutzleitfaden ist ein Kollisionsrisiko für die Wachtel nicht gegeben, auch aus der weiteren Literatur ist keine Kollisionsgefährdung zu entnehmen. Der Verbotstatbestand der Verletzung/Tötung tritt somit nicht ein.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für die Wachtel sind Meidungsreaktionen bis 200 m Entfernung von Windenergieanlagen belegt. Die beiden in den Untersuchungen festgestellten Wachtelvorkommen liegen somit außerhalb dieses Radius. Generell ist die Ermittlung des genauen Brutstandortes bei dieser Art aufgrund der Lebensweise sehr schwierig. Außerdem kann es im jährlichen Wechsel zu größeren Unterschieden in der räumlichen Lage der Brutstandorte kommen.

Durch Beachtung der bauzeitlichen Regelungen können Beeinträchtigungen der Wachtel weitgehend vermieden werden. Falls Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, können bauzeitliche Störungen durch Bauverkehre zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, eine damit einhergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist allerdings nicht zu prognostizieren, zumal die betroffenen Tiere in die Umgebung ausweichen können.

Aufgrund der Entfernung von über 200 m zu den geplanten Anlagenstandorten wird vorliegend nicht von Störwirkungen ausgegangen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt somit nicht ein.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der Beachtung von bauzeitlichen Regelungen ist aufgrund der alljährlichen Wahl eines neuen Nistplatzes keine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu prognostizieren. Bei einer Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperioden können die Bauflächen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf besetzte Wachtelnester untersucht werden und eine Beschädigungen/Zerstörung vermieden werden. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.2 Fledermäuse

Für Fledermäuse spielen Störwirkungen sowohl durch den Windenergieanlagen-Betrieb als auch durch die Baumaßnahmen im Regelfall eine untergeordnete Rolle. Gemäß Leitfaden Artenschutz können insbesondere Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten für die Bechsteinfledermaus oder das Braune Langohr von Belang sein. Das Braune Langohr wurde im Untersuchungsgebiet festgestellt, für diese Art wird daher auch der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung geprüft. Für die anderen im Untersuchungsgebiet gefundenen Arten werden erhebliche Störungen nicht prognostiziert und in der folgenden artspezifischen Betrachtung nicht weiter behandelt.

6.2.1 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. Dort bezieht sie Spaltenquartiere vor allem in den Firstbereichen von Dachstühlen und hinter Fassadenverkleidungen. Die Jagdgebiete sind meist über offenen Flächen, die teilweise randliche Gehölzstrukturen aufweisen. Dazu zählen Waldränder, Grünland (bevorzugt beweidet) mit Hecken, Gewässerufer, Parks, Baumreihen.

Im Rahmen der Untersuchungen war die Breitflügelfledermaus neben dem Großen Abendsegler die einzige nachgewiesene Fledermausart in der Nähe der geplanten Windenergieanlagen. Insgesamt wurde allerdings nur eine geringe Individuenzahl (im Mittel 3-4 Kontakte pro Stunde) erreicht. Vergleichsweise hohe Aktivitäten konnten in den bewaldeten Bereichen der Siedlung Grauen und östlich von Immenbeck festgestellt werden. Eine Hauptbewegungsroute konnte zwischen Immenbeck und dem Sandabbaugebiet nachgewiesen werden. In Immenbeck bestehen gemäß den Untersuchungen von 2013 auch Quartierspotenziale für diese Art.

Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Breitflügelfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg ist die Breitflügelfledermaus in einem geringeren Ausmaß von Kollisionen betroffen als z.B. Abendsegler, Zwergfledermaus und Raufhautfledermaus.

Die Aktivität der Breitflügelfledermaus im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist gering, eine signifikant erhöhte Kollisionsrate ist auf Grundlage der Untersuchungen nicht zu erkennen.

Aufgrund der Nutzung anthropogener Siedlungsstrukturen als Quartiere ist nicht davon auszugehen, dass es zu Tötungen infolge der Fällung von Bäumen mit besetzten Fledermausquartieren kommt. Gebäudestrukturen werden nicht überplant.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden nicht ermittelt. Gebäude werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.2.2 Großer Abendsegler

Die Abendseglerarten bilden in Deutschland Lokalpopulationen und treten wie die Raufhautfledermaus zusätzlich im Zug aus Nordosteuropa auf. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt, einzelne Männchen können jedoch auch Balzquartiere in Spalten und Rissen beziehen. Der Abendsegler jagt im freien Luftraum über Wäldern und Gewässern, die Jagdflüge können leicht über 10 km vom Quartier wegführen.

Der Große Abendsegler ist neben der Breitflügelfledermaus die zweite Art, die in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen wurde. Die Aktivität ist allerdings als sehr gering einzuschätzen. Auch diese Art wurde vermehrt im Bereich der bewaldeten Gebiete östlich von Immenbeck und bei der Siedlung Grauen registriert.

Quartiere wurden nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die beiden Abendseglerarten werden im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Arten benannt. Gemäß der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg ist der Große Abendsegler die häufigste von Kollisionen betroffene Art.

Die Aktivität des Großen Abendseglers im Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist gering, eine signifikant erhöhte Kollisionsrate ist auf Grundlage der Untersuchungen nicht zu erkennen.

Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.5 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren durch die Zerstörung besetzter Quartiere sicher vermieden werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird das artenschutzrechtliche Verbot somit nicht erfüllt.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere konnten nicht nachgewiesen werden. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die in Kapitel 4.5 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kann eine tatbestandsmäßige Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allerdings sicher vermieden werden, ggf. unter Durchführung funktionssichernder Maßnahmen. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.2.3 Zwergfledermaus

Die Art ist in weiten Teilen Deutschlands und in Europa die häufigste Fledermausart. Sie besiedelt vor allem Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Quartiere sind primär in Gebäuden zu finden, können jedoch auch in Gehölzen auftreten.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste im Rahmen der faunistischen Untersuchungen von 2013 festgestellt Art. Sie wurde erst in Entfernungen von etwa 1.000 m nachgewiesen. Auch diese Art wurde vermehrt im Bereich der bewaldeten Gebiete östlich von Immenbeck und bei der Siedlung Grauen registriert. Im Bereich der Siedlung Grauen wurden auch Quartierspotenziale festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus wird im Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdete Art benannt. In der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte wird die Zwergfledermaus als dritthäufigste Art geführt. Insbesondere ist die Zwergfledermaus von Kollisionen betroffen, wenn die Windenergieanlagen im Bereich der bevorzugten Jagdhabitats stehen.

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den geplanten Windenergieanlagen kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bevorzugten Nutzung anthropogener Siedlungsstrukturen als Quartiere ist eine Gefährdung von Individuen im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen unwahrscheinlich. Gebäudestrukturen werden nicht überplant. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Beachtung der unter Kapitel 4.5 ausgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung von Tieren im Zuge der Baumfällungen sicher vermieden werden.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere der Zwergfledermaus wurden nicht ermittelt. Gebäude werden von der Planung nicht in Anspruch genommen. Allerdings können Quartiere in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die in Kapitel 4.5 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen kann eine tatbestandsmäßige Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allerdings sicher vermieden werden, ggf. unter Durchführung funktionssichernder Maßnahmen. Der Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

6.2.4 Braunes Langohr

Die Art ist ein typischer Waldbewohner. Sie besiedelt vor allem lockere Laub- und Nadelwälder oder Parkanlagen und Gärten. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs.

Das Braune Langohr wurde in den Untersuchungen 2013 nur gelegentlich ab etwa 1.000 m Entfernung von den geplanten Windenergieanlagen nachgewiesen. Quartiere wurden nicht festgestellt.

Verbot der Verletzung/Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Braune Langohr wird im Artenschutzleitfaden nicht als kollisionsgefährdete Art benannt. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsrate kann somit ausgeschlossen werden.

Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bis 1.000 m um die geplanten Windenergieanlagen wurden keine Aktivitäten und Quartiere dieser Art festgestellt. Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere des Braunen Langohrs sind nicht betroffen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.

Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 werden voraussichtlich nicht berührt.

7 FAZIT ARTENSCHUTZ

Für die im Leitfaden Artenschutz genannten bzw. in der NLT-Arbeitshilfe aufgelisteten potenziell windkraftanlagensensiblen Brut-, Rastvogel- und Fledermausarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 durchgeführt worden. Weiterhin sind dabei die Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (DÜRR, Stand 07.01.2020) herangezogen worden.

Im Fazit ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht berührt werden.³⁶ Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist voraussichtlich nicht erforderlich, eine Prüfung der Ausnahmebedingungen ist daher nicht erfolgt.

³⁶ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

8 LITERATUR

ARBEITSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (ALAND) (2017): WEA-Planung Ardestorf – Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten 2017; Oktober 2017

BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Inform d. Natschutz Niedersachs. 17: 225-231

BULLING, L., D. SUDHAUS, D. SCHNITTKER, E. SCHUSTER, J. BIEHL und F. TUCCI (2015): Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen. Bundesweiter Katalog geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Hg. v. TU Berlin, FA Windenergie und Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU Münster)

EGL (2014): Brutvogelerfassung 2014 im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Harburg; 29.10.2014

EGL (2015): Brutvogelerfassung 2015 im Zuge der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Harburg; 16.07.2015

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND (2017): ERGEBNISPAPIER Windenergie und Artenschutz: Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben PROGRESS und praxisrelevante Konsequenzen.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg., 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim

TH. GRÜNKORN, J. WELCKER: Erhebung von Grundlegendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im Landesteil Schleswig Zwischenbericht

GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN und S. WEITEKAMP (2015): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. BioConsult SH GmbH & Co. KG, ARSU GmbH, IfAO GmbH, Lehrstuhl für Verhaltensforschung Universität Bielefeld, Husum, Oldenburg, Rostock, Bielefeld

INFRAPLAN (2016): Neubau von zwei Windenergieanlagen im Windpark Daensen – Horstkontrollen im Umfeld des geplanten Windparks (05./06. Und 14./15. März 2016); 05.04.2016

INFRAPLAN (2015): Neubau von drei Windenergieanlagen im Windpark Elstorf – Kontrolle Raumnutzung zur Rohrweihe von März bis Mai 2015 ; 15.06.2015

INFRAPLAN (2014): Brutvogelkartierung 2013 - Neubau von drei Windenergieanlagen im Windpark Elstorf – Landschaftspflegerischer Begleitplan; 14.08 2014

KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK, J. BLEW UND B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Baumfalke – Kurzbeschreibung, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102979>, abgerufen am 29.11.2018

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Baumfalke – Status und Habitat, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102979, abgerufen am 29.11.2018

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2018): Mäusebussard – Status und Habitat, http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103010, abgerufen am 17.12.2018

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte%20Rechtsbegriffe.pdf, abgerufen am 17.12.2018

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom 07. Januar 2020

U. MIERWALD, A. GARNIEL, R. WITTENBERG, A. WIGGERSHAUS (2017): Fachliches Grundsatzgutachten zur Flughöhe des Uhus insbesondere während der Balz

O. MIGOSA, S. GERDES, D. KRÄMER, R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflug-Monitoring im Tiefland

MKULNV und LANUV (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Entwurf vom 12.04.2017.

NABU (2017): Storchenzählung <https://www.nabu-winsen-luhe.de/projekte/st%C3%B6rche/beobachtungen-an-den-nestern/>

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie – Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass). MU-52-29211/1/300

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen

ÖKOLOGIS (2017): Windenergieanlage Elstorf (Gebiet NW_05, Landkreis Harburg) Erfassung und Bewertung faunistisch-ökologischer Grundlagen Brutvögel (2015), Gastvögel (2015/2016) und Fledermäuse (2015); 31.01.2017

REICHENBACH, M., K. HANDKE UND F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. IN: Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 7 (2004)

SCHREIBER, M. (2016): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück.

SPRÖTGE, M., SELLMANN, E. & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz – Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Books on Demand, Norderstedt

STEINBORN, H., M. REICHENBACH UND H. TIMMERMANN (2011): Windkraft – Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Arsu GmbH 2011

THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen, https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/abt_1/download/fachbeitrag_wea_g.pdf, abgerufen am 06.07.2018